



# Beiträge zum Blindenbildungswesen

Heft 1

Zugleich erster Jahresbericht der  
**Hochschulbücherei, Studienanstalt und  
Beratungsstelle für blinde Akademiker e. V.**

Mit einem Geleitwort

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen und  
Unterrichts-Angelegenheiten in Preußen Dr. F. Schmidt

Herausgegeben von

**Professor Dr. A. Bielschowsky**

Direktor der Kgl. Universitäts-Augenklinik und der Blinden-Studienanstalt in Marburg (Lahn)

Mit 3 Textabbildungen und 8 Tafeln



Springer-Verlag

Berlin Heidelberg GmbH

1918



# Beiträge zum Blindenbildungswesen

Heft 1

Zugleich erster Jahresbericht der  
**Hochschulbücherei, Studienanstalt und  
Beratungsstelle für blinde Akademiker e. V.**

Mit einem Geleitwort

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen und  
Unterrichts-Angelegenheiten in Preußen **Dr. F. Schmidt**

Herausgegeben von

**Professor Dr. A. Bielschowsky**

Direktor der Kgl. Universitäts-Augenklinik und der Blinden-Studienanstalt in Marburg (Lahn)

Mit 3 Textabbildungen und 8 Tafeln



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1918

ISBN 978-3-662-39231-7

ISBN 978-3-662-40245-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-40245-0

Alle Rechte vorbehalten.

## Geleitwort.

Der Minister der geistlichen  
und Unterrichtsangelegenheiten.

Berlin W 8, den 6. 4. 18  
Unter den Linden 4.

Hochgeehrter Herr Professor!

Ihrem Wunsche wegen eines kurzen Geleitwortes für den ersten Jahresbericht der Gründung zum Besten der blinden Akademiker will ich mit besonderer Freude zu entsprechen suchen. Das Los der Hunderttausende, die der grause Krieg des vollen Besitzes ihrer Glieder und Sinne beraubt hat, habe ich von Anbeginn aufs innerste empfunden. Es zu erleichtern, den Bedürfnissen derer, die so für uns gelitten haben, in jeder Art entgegenzukommen, ist unseres ganzen Volkes Pflicht. Nicht besser aber können wir diese erfüllen, als wenn wir die Betroffenen selbst in die Lage setzen, an den großen Aufgaben des Vaterlandes weiter mitzuarbeiten.

Wie die Natur so oft in anderer Art ersetzt, wo sie Wunden schlägt, so hat Gott in den Menschen Gaben und Kräfte gelegt, die sich gerade beim Mangel einzelner Sinne zu entfalten pflegen und zu besonderen Leistungen auf anderen Gebieten befähigen. Solche Gaben und Kräfte zu entwickeln und jeden zum höchsten Ziele seines Daseins zu führen, muß unser Streben sein. Wenn wir damit die Ziele des großen Gemeinwesens fördern, dem diese Brüder wie wir anderen zu dienen berufen sind, so weisen wir ihnen zugleich den Weg irdischer Glückseligkeit, die in nichts Höherem besteht, als erfolgreiche Arbeit zu leisten und der Menschheit zu nützen. Ein mir nahestehender blinder Freund pflegte denen, die ihn bemitleideten, zu sagen: Wissen Sie denn, ob ich nicht viel glücklicher als Sie bin? Und Beethoven fand, als er schon des Gehörsinns fast beraubt war, die tiefsten Töne für das Lied an die Freude und den ergreifendsten Ausdruck für das Bewußtsein: Brüder, überm Sternenzelt muß ein guter Vater wohnen!

Mit den herzlichsten Wünschen für die fernere Entwicklung Ihrer Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle

Eurer Hochwohlgeboren

ganz ergebener

(gez.) Dr. F. Schmidt,

Staatsminister.

An den Direktor der Blindenstudienanstalt  
Herrn Professor Dr. Bielschowsky, Marburg.

## Inhalt.

	Seite
1. Geleitwort . . . . .	3
2. Professor Dr. A. Bielschowsky, Entwicklung und Ziele der „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Akademiker“ in Marburg a. L. . . . .	5
3. C. Strehl, Tätigkeitsbericht der „Hochschulbücherei usw.“ im ersten Betriebsjahr . . . . .	19
4. Berichte der (blinden) Repetitoren an der Studienanstalt:	
a) Dr. v. Gerhardt: Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften . . . . .	27
b) Dr. phil. Hastenpflug: Über das Studium der Philo- logie . . . . .	31
c) Pfarr- und Lehramtskandidat Klügel: Über das Stu- dium der Theologie . . . . .	32
5. C. Strehl, Angebliche und tatsächliche Verbesserungen in tech- nischen Fragen des Blindenbildungswesens . . . . .	34
6. Dr. F. A. Pinkerneil, Die Berufsfragen des blinden Akademikers	42
7. Dr. jur. Grah, Die rechtliche Stellung der Blinden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch . . . . .	54
8. Chronik . . . . .	61

# **Entwicklung und Ziele der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Akademiker in Marburg a. L.**

Von

Professor Dr. A. Bielschowsky,  
Direktor der Universitäts-Augenklinik zu Marburg.

Auf den Ruhmesblättern der Geschichte dieses furchtbarsten aller Kriege werden auch die Leistungen unserer Kriegsbeschädigtenfürsorge verzeichnet stehen. Denn ihr ist es zu danken, daß viele Tausende von Kriegsinvaliden, die in früherer Zeit der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last gefallen wären, schon jetzt wieder instand gesetzt sind, die ihnen verbliebenen Fähigkeiten in vielfach geradezu erstaunlicher Weise beruflich zu verwerten. Auch in der Fürsorge für die Kriegsblinden ließ man sich von dem Grundsatz leiten, den Geschädigten wieder zur Ausübung ihrer früheren oder solcher Berufe zu verhelfen, auf die sie durch besondere Neigung und Begabung hingewiesen wurden. Dank dem Zusammenarbeiten der Fachleute auf dem Gebiete des Blindenwesens, insbesondere also der Leiter der Blindenanstalten mit Augenärzten, Verwaltungsbehörden und den amtlichen Fürsorgeorganisationen sind schon jetzt viele Hunderte von Kriegsblinden wieder in Berufen tätig, die ihnen nicht bloß ansehnliche Einnahmen, sondern auch die Genugtuung der wiedererlangten Selbständigkeit verschaffen. Vielfach haben sich die Kriegsblinden in Berufen bewährt, die auf Grund alteingewurzelter Vorurteile den Blinden bisher verschlossen gewesen waren: in Fabriken, Büros, in der Landwirtschaft, als Telephonisten usw. sind zahlreiche Kriegsblinde geschätzte Arbeitskräfte geworden, die mindestens durchschnittliche Arbeit leisten, weil sie die ihnen aus der Blindheit erwachsenen Hindernisse teils durch die Konzentration auf die Arbeit, von der sie sich nicht so leicht ablenken lassen wie Sehende, teils durch den Ehrgeiz ersetzen, hinter den sehenden Arbeitsgefährten nicht zurückzustehen. Eine Gruppe von Kriegsblinden stellte aber die dafür interessierten Behörden und Organisationen vor ganz besondere Schwierigkeiten: es waren ehemalige Offiziere,

Beamte, Studierende, Abiturienten oder Schüler der obersten Gymnasialklassen, kurz solche, für die auf Grund ihrer Erziehung und Vorbildung, ihrer Neigungen und Fähigkeiten nur diejenigen Berufe in Betracht kommen, deren unerläßliche Grundlage das Hochschulstudium bildet. Wenn man den Lebensmut dieser an geistige Arbeit gewöhnten Leute wieder wecken und die ihnen verbliebenen Kräfte zu ihrem und der Menschheit Wohl nutzbar machen wollte, durfte man ihnen keinen Beruf zumuten, in dem sie eine rein mechanische Arbeit zu leisten hatten. Daß man aber trotz Anerkennung dieser Pflicht und trotz der besten Absicht zu helfen zunächst vor der ebenso gewaltigen wie verantwortungsvollen Aufgabe zurückschreckte, die zur Unterstützung des Studiums der Kriegsblinden erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, wird niemanden wundernehmen, der die Geschichte des Blindenbildungswesens auch nur in seinen wesentlichsten Etappen kennt und weiß, welche ungeheure Arbeit und Energie, und welche langen Zeiträume dazu nötig waren, um den Blinden die Schul- und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Dem segensreichen Wirken vortrefflich eingerichteter, von opferfreudigen und tatkräftigen Männern geleiteten Blindenanstalten ist es zu danken, daß hierzulande kein Blinder mehr mangels Bildung und Berufs außerhalb der sehenden Menschheit zu stehen braucht. Mit der Vervollkommnung der Bildungsmöglichkeiten ging die Zunahme des Bildungsdranges seitens der Blinden Hand in Hand. Von Jahr zu Jahr wurden die Blindenbüchereien in immer steigendem Maße in Anspruch genommen. So hat allein die größte derselben, die Hamburger Zentralbibliothek für Blinde im Jahre 1915 bereits mehr als 20 000 Bände an Blinde ausgeliehen. Aber da sich vor dem Kriege die große Mehrzahl der letzteren aus in früher Kindheit erblindeten Angehörigen der ärmeren Bevölkerungsklasse rekrutierte, fehlten bis vor kurzem in den Blindenbüchereien die zum Studium bzw. zur Vorbereitung dafür unerläßlichen Werke so gut wie gänzlich; die wenigen Blinden (0,2%), deren soziale Verhältnisse die Befriedigung ihres inneren Dranges nach einem akademischen Studium und Berufe gestatteten, waren genötigt, fast alle in den oberen Gymnasialklassen und auf der Universität gebrauchten Werke — fremdsprachliche Grammatiken, klassische Texte, fachwissenschaftliche Lehrbücher u. a. m. — selbst in Punktchrift zu übertragen oder übertragen zu lassen, eine überaus mühsame, zeitraubende und kostspielige Arbeit. Das Fehlen der wissenschaftlichen Fachliteratur in der dem Blinden allein zugängigen Punktchriftübertragung war nach übereinstimmendem Urteil der blinden Akademiker das größte Hindernis, das sie bei ihrem Studium zu über-

winden hatten. Zwar kann ein guter Vorleser dem Blinden die Arbeit sehr erleichtern, aber einmal hat die ständige und völlige Abhängigkeit von ersterem für viele Blinde etwas Bedrückendes — nicht immer steht ihnen eine aufopfernde Mutter, Schwester oder Gattin für den ungemein anstrengenden und schwierigen Dienst des Vorlesens zur Verfügung —, sodann ist zum genauen Durcharbeiten und zum Einprägen gewisser Abschnitte, namentlich bei der Vorbereitung zu Prüfungen die unmittelbare Beschäftigung des Blinden mit den Texten unerlässlich. Wenn nun auch die hier angedeuteten Schwierigkeiten, wie die Erfahrung gezeigt hat, für den einzelnen Blinden zu überwinden sind, so waren doch die Sorgen und Zweifel der für das Schicksal der Kriegsblinden interessierten Stellen durchaus berechtigt angesichts der Aufgabe, einer relativ großen Zahl von solchen das Studium und die spätere Tätigkeit in einem akademischen Berufe zu ermöglichen. Die Hilfe kam von einer Seite, von der man sie am wenigsten erwartet hatte. Blinde Akademiker unternahmen es, das schwierige Hilfswerk für ihre Schicksalsgefährten, die dem Vaterland ihr Augenlicht zum Opfer gebracht hatten, zu organisieren. Keiner war hierzu wohl berufener als diejenigen, die selbst in jahrelanger, zäher und geduldiger Arbeit die Schwierigkeiten des Studiums überwunden hatten.

Der schon als Schüler erblindete Cand. phil. Strehl in Marburg gründete im Jahre 1916 den „Verein blinder Akademiker Deutschlands“ zu dem Zwecke, durch Beschaffung der wichtigsten fachwissenschaftlichen Literatur in Punktschrift den Blinden das Studium zu erleichtern und ihnen späterhin in der Wahl, Erreichung und Ausübung einer Berufstätigkeit nach Kräften behilflich zu sein. Mit Hilfe einer rasch anwachsenden Zahl von außerordentlichen (sehenden) Vereinsmitgliedern, die Herr Strehl u. a. in einer fortlaufenden Reihe von Kursen in der Technik der Blinden-(Voll- und Kurz-)schrift ausbildeten, wurden schon im ersten Jahre 250 große Punktschriftbände (zu je 150 Seiten) fertiggestellt, wozu der Verein Material und (Punktschrift-) Schreibmaschinen lieferte. Um durch Zusammenfassung aller in Betracht kommenden Kräfte so rasch als möglich und nach einheitlichen Gesichtspunkten das umfangreiche Arbeitsmaterial zu bewältigen, regte Verf. im Dezember 1916 eine Zusammenkunft der an der Herstellung wissenschaftlicher Blindenschriftwerke interessierten Persönlichkeiten und Behörden in Leipzig an, wo in eingehender Beratung die Richtlinien für die gemeinsam auszuführenden Arbeiten festgelegt wurden. Es wurden zunächst Kommissionen gewählt, zusammengesetzt aus blinden und sehenden Fachleuten zur Ausarbeitung von Punktschriftsystemen für fremd-



sprachliche und solche wissenschaftlichen Texte, für die bisher überhaupt keine oder doch wegen ihrer Mangelhaftigkeit nicht einheitlich angewandten Schriftsysteme vorlagen. Sodann mußte eine Übersicht über das in Punkschrift zu übertragende wissenschaftliche Material gewonnen werden, dessen Umfang ein planmäßiges Vorgehen und eine Arbeitsteilung unerläßlich macht.

Einer von Marburg aus an die reichsdeutschen und österreichischen Fakultäten gerichteten Bitte folgend, machten die Vertreter der verschiedenen Hochschuldisziplinen Vorschläge bezüglich der zum Studium am dringendsten benötigten und daher in erster Linie für die Übertragung in Punkschrift in Betracht kommenden Werke. Nach diesen Vorschlägen wurden in Marburg Listen zusammengestellt und an die Blindenbüchereien Deutschlands behufs Auswahl der einzelnen Werke zur handschriftlichen oder Druckübertragung in Punkschrift versandt (Näheres siehe S. 20).

So bedeutsam die energische Inangriffnahme der Arbeiten für wissenschaftliche Blindenschriftwerke als Grundlage für den Ausbau des Blindenbildungswesens auch war — die kriegsblinden Studierenden bedurften noch andersartiger und weitergehender Fürsorgeeinrichtungen. Da sie naturgemäß nicht über die Selbständigkeit und Sicherheit in ihren Bewegungen und Hantierungen, auch nicht über die erforderliche Übung in der Technik des Lesens und Schreibens der Blindenschrift verfügen, wie die seit der Kindheit oder seit langen Jahren Erblindeten, vielfach auch noch unter der körperlichen und seelischen Nachwirkung der schweren Verwundung und der durch diese verursachten Erblindung stehen, mußte ein regelrechter Hilfsdienst für sie organisiert, gleichzeitig mußten auch die manchem Kriegsblinden das Studium erschwerenden Kosten auf das erreichbare Mindestmaß beschränkt, endlich auch die alleinstehenden Blinden vor dem bedrückenden Gefühl der Vereinsamung bewahrt werden, ohne sie andererseits dem Zwange eines Anstaltslebens zu unterwerfen.

Das Verdienst, die ersten Schritte zur Organisation eines derart umfassenden Hilfswerks für die kriegsblinden Studierenden veranlaßt zu haben, gebührt dem „Akademischen Hilfsbund E. V.“ (Berlin), der sich die Fürsorge für alle kriegsbeschädigten Akademiker zur Aufgabe gemacht hat. Seiner Einladung folgend bildete sich ein Ausschuß, in dem sämtliche für die kriegsblinden Akademiker interessierten Organisationen vertreten waren: außer dem „Akademischen Hilfsbund“ und dem „Verein blinder Akademiker Deutschlands“ noch der „Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge“, sowie der „Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere“. Dieser Ausschuß, der sich durch Hinzuziehung von Vertretern des Preußischen Kriegs- und Kultusministeriums und von Fach-

leuten auf dem Gebiete des Hochschul- und Blindenbildungswesens erweiterte, kam auf Grund eingehender Beratungen zu der Überzeugung, daß zur Durchführung der mannigfaltigen, oben skizzierten Aufgaben ein besonderes Institut in enger Anlehnung an eine Universität errichtet werden müßte. Als Ort der Gründung wurde Marburg gewählt, weil aus naheliegenden Gründen eine kleine, gesunde, günstig gelegene und nicht zu teure Stadt bevorzugt wurde, und in Marburg dank der rührigen Arbeit des „Vereins blinder Akademiker Deutschlands“ bereits die hauptsächlichsten Grundlagen für das zu leistende Hilfswerk geschaffen waren, insbesondere der Grundstock einer wissenschaftlichen Blindenbücherei und eine größere Anzahl ausgebildeter Lehr- und Hilfskräfte, die sich als solche bereits in der Kriegsblindenfürsorge bewährt hatten, zur Verfügung standen.

Unter dem Namen „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende“ bildete sich ein gerichtlich eingetragener Verein zu dem Zweck, „blinde reichsdeutsche, insbesondere infolge des Krieges erblindete Akademiker in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen, und zwar:

1. durch Errichtung und Unterhaltung einer Hochschulbücherei (in Punkschrift);
2. durch Gründung einer Studienanstalt, in der den Blinden die denkbar weitgehendste Erleichterung des Studiums und Schulung für ihren späteren Beruf gewährt wird;
3. durch eine den vorgenannten Unternehmungen angegliederte Beratungsstelle, die allen blinden Akademikern, wo immer sie ihrem Studium oder ihrem Berufe nachgehen, mit Auskunft, Rat und Hilfe zur Verfügung steht.“

Der Verein hat eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern: in erster Linie staatliche und kommunale Behörden, amtliche und private Organisationen, die sich der Fürsorge für Akademiker widmen, und Einzelpersonen.

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt von einem Vorstand und dem Direktorium des Marburger Instituts. Ersterer wird von dem aus mindestens 10 Mitgliedern bestehenden Kuratorium gewählt. In diesem sind vertreten: die obengenannten Behörden, Organisationen und Vereine, die bereits den Ausschuß für das neu zu gründende Institut gebildet hatten, ferner das Bayerische Kultusministerium (durch den Direktor der Königlichen Landesblindenanstalt in München Schaidler), das Württembergische Kriegsministerium (durch Hofrat Dr. Distler, Stuttgart), das Badische Kultusministerium (durch Geh. Rat Prof. Dr. Axenfeld, Freiburg i. B.), die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte (durch Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Rat Dr. v. Bremen, Exzellenz), der Deutsche Lyzeum-Klub (Vorsitzende Frau Hedwig Heyl) durch die Vorsitzende der Gruppe „Blindenbücherei und Beistand für das Studium Kriegsblinder“, Fräulein Friedländer, die Universität Marburg durch den jeweiligen Rektor, die Stadt Marburg durch Herrn Oberbürgermeister Troje. Außerdem sind Mitglieder des Kuratoriums: Geh. Rat Prof. Dr. Uhthoff; Breslau,

Kommerzienrat Dr. h. c. Küchen, Mülheim-Ruhr, Frau Ellen v. Siemens-Helmholtz, Berlin. Vorsitzender des Vereins ist S. Exz. Wirkl. Geheimer Rat Dr. v. Bremen, Ministerialdirektor im Preußischen Kultusministerium; Schriftführer: der Direktor des „Akademischen Hilfsbundes e.V.“ Dr. Pinkerneil; Schatzmeister: Geh. Rat Prof. Dr. Tuczek, Marburg; Beisitzer: Geh. Rat Prof. Dr. Krückmann, Berlin, Oberstabsarzt Prof. Dr. Schwiening (zugleich Vertreter des Preußischen Kriegsministeriums im Kuratorium), Bezirksamtmann Dr. Kerschensteiner (zugleich Vertreter des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Kuratorium). Dem vom Vorstand ernannten und mit der Verwaltung des Marburger Instituts beauftragten Direktorium gehören an: Prof. Dr. A. Bielschowsky, Marburg, Geh. Rat Prof. Dr. Tuczek, Marburg, Dr. Pinkerneil, Berlin, Oberbürgermeister Troje, Marburg.

Dank der eifrigen Arbeit des Ausschusses und deren weitestgehender Förderung durch die am Zustandekommen des geplanten Hilfswerkes besonders interessierten preußischen Regierungsbehörden konnte das neue Institut bereits am 31. März 1917 mit einem würdigen Festakt in der Aula der Marburger Universität eröffnet werden.

Das den verschiedenen Zwecken dienende Institut (siehe die Abbildungen am Schluß des Heftes) liegt wenige Minuten von der Universität innerhalb eines 2400 qm großen Gartens und enthält außer Küche und Badezimmer 21 bewohnbare Räume<sup>1)</sup>. Im Keller-geschoß wohnt der Pförtner, ein kriegsbeschädigter Buchbinder, der das Einbinden der für die Hochschulbücherei hergestellten Blindenschriftwerke besorgt. Ein weiterer Raum des Kellergeschosses ist für die Druckerei bestimmt. Das Erdgeschoß enthält die Bücherei nebst vier Unterrichts- und Arbeitsräumen für die Studierenden, sowie die Bureaus der Geschäftsstelle. Im ersten Obergeschoß befinden sich außer der Küche und je einem Zimmer für den Geschäftsführer und die Oberin, einer Schwester vom Roten Kreuz, der die wirtschaftliche Leitung des Hauses obliegt, noch ein Speisezimmer mit anstoßender großer Terrasse, ein Wohn- und Musikzimmer für gemeinsamen Gebrauch. Im zweiten Obergeschoß liegen Wohnräume für sieben Studierende, Badezimmer und kleinere Wirtschaftsräume. Das ganze Haus ist für seine besonderen Zwecke hergerichtet worden, hat elektrisches Licht, Zentralheizung und Warmwasserversorgung.

Von den Aufgaben, denen sich das Marburger Institut zu widmen hat, ist die schwierigste, umfangreichste und bei weitem kostspieligste der Ausbau der Blinden-Hochschulbücherei. Wenn diese den zahlreichen kriegsblinden Interessenten nützen sollte, so mußte von Anfang an mit größter Intensität gearbeitet werden, damit so rasch als möglich die für das Studium unentbehrlichsten Werke der verschiedenen in Betracht kommenden wissenschaftlichen Disziplinen verfügbar waren. Wie schon erwähnt, kann der blinde Akademiker auf die Dauer ohne Selbststudium nicht vorwärtskommen und bestehen, so wertvoll die Unterstützung des Vorlesers für ihn ist. Die wissenschaftliche Punktschriftliteratur ist das Handwerkszeug für den gebildeten Blinden und ihre Beschaffung genau so wichtig wie die Beschaffung von Prothesen, Instrumenten und Geräten oder eines Rentengutes für invalide Arbeiter, Handwerker oder Landwirte. Man hat anfänglich bezweifelt, daß die Zahl der kriegsblinden

<sup>1)</sup> Im Frühjahr 1918 wurde das Nachbargrundstück erworben und dessen Gebäude ausschließlich zu Bücherei- und Arbeitsräumen eingerichtet.

Interessenten für eine wissenschaftliche Punkschriftbücherei im richtigen Verhältnis steht zu den für letztere erforderlichen sehr bedeutenden Aufwendungen. Aber die Ermittlungen der Geschäftsstelle des Marburger Institutes haben ergeben, daß wir zu Beginn d. J. bereits mindestens 131 Kriegsblinde hatten, deren Bedarf an geistiger Nahrung aus den vor dem Kriege bestehenden Blindenbüchereien nur zum kleinsten Teil gedeckt werden kann, da in diesen fast ausschließlich der Unterhaltung und Erbauung dienende, jedoch nur ganz vereinzelte Werke wissenschaftlichen Charakters vertreten waren. Die Tabelle auf Seite 26 zeigt, aus welchen Kategorien sich die gesamte Zahl der Kriegsblinden zusammensetzt. Abiturienten bzw. Schüler der oberen Gymnasialklassen, Studenten und solche, die nach beendetem Studium bereits einen Beruf ausübten, aktive und Reserveoffiziere (Kaufleute, Beamte, Landwirte usw.) mit höherer Schulbildung, die sich zum Teil noch nicht schlüssig darüber sind, welche Berufstätigkeit sie später ausüben wollen, alle diese Kriegsblinden sind auf die geistige Nahrung angewiesen, die unsere Hochschulbücherei ihnen verschaffen soll, sei es zur Vorbereitung für eine Berufstätigkeit bzw. zur Ausübung einer solchen oder sei es zur privaten Anregung und Fortbildung. Die Aufgaben der Blindenbücherei sind nicht etwa zeitlich begrenzte: ganz abgesehen davon, daß ihre Arbeit auch allen zukünftigen Generationen studierender Blinder zugute kommen wird, so werden die jetzt studierenden Blinden auch im späteren Berufsleben immer wieder neue Werke brauchen, Gesetzbücher, amtliche Veröffentlichungen, wichtige Lehrbücher, sowie die irgendwie bedeutsamen Neuerscheinungen auf allen Gebieten des öffentlichen und wissenschaftlichen Lebens.

Die an und für sich schon hohen Herstellungskosten von Blindenschriftwerken sind während des Krieges noch bedeutend gewachsen infolge des Mangels an Rohstoffen und Arbeitskräften. Schon vor dem Kriege kostete ein Punkschriftwerk bei handschriftlicher Übertragung das 15—20fache des Schwarzdruckoriginals. Ein Quartband von 750 Seiten umfaßt in Punkt- (Kurz-) Schrift 8—10 Foliobände mit zusammen 1100 Seiten. Da auch der Geübte mit der Pichtschen Maschine höchstens 6 Punkschriftseiten in der Stunde schreibt, so läßt sich ermessen, wieviel Zeit bzw. wieviel Kräfte zur Übertragung eines solchen Einzelwerkes erforderlich sind. Nun verbilligt sich zwar der hohe Preis des Punkschriftwerkes auf die Hälfte bis ein Drittel, wenn es gedruckt wird, weil das Verfahren des Zwischenpunktdruckes die Benutzung beider Seiten eines Blattes erlaubt, so daß der Umfang des Werkes auf die Hälfte reduziert und die kostspielige Arbeit des Korrektors nur einmal für die ganze Auflage geleistet wird. Damit aber eine so wesentliche Verbilligung möglich ist,

muß die Druckauflage mindestens 35 Exemplare umfassen. Sie würde in dem zuvor angezogenen Beispiel 1100 M. kosten. Die Übernahme des Verlags bedeutet also, wenn der Absatz der Auflage nicht gesichert ist, ein ziemlich erhebliches Risiko, so daß vorläufig wissenschaftliche Blindenschriftwerke nur dann gedruckt werden können, wenn auf dem Subskriptionswege eine hinlängliche Zahl von Abnehmern ermittelt wird. Zur Zeit kommt leider die sehr wünschenswerte Anwendung der Druckübertragung in Blindenschrift wegen Mangels an den dazu erforderlichen Metallplatten noch sehr wenig in Betracht. Dank der hingebenden und opferwilligen Mitarbeit freiwilliger Hilfskräfte in allen Teilen des Reiches ist es jedoch möglich gewesen, schon im ersten Betriebsjahr die Marburger Bücherei auf einen Bestand von 1200 Punktschriftbänden zu bringen. Näheres darüber ist aus dem nachstehenden Bericht des Geschäftsführers ersichtlich. Hier sei nur erwähnt, daß der Ausbau jener Blindenbücherei nach zwei Gesichtspunkten erfolgt. Einmal systematisch an der Hand der nach Vorschlägen der Fachvertreter aufgestellten Listen, in denen die von den blinden Studierenden am dringendsten benötigten Werke in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit enthalten sind; sodann wird jedem von seiten eines Kriegsblinden — ganz gleich wo er seinen Wohnsitz hat — geäußerten Wunsche nach Möglichkeit Folge gegeben, wenn das betreffende Werk im Beruf oder zum Studium — z. B. zu einer wissenschaftlichen Arbeit — gebraucht wird. Bereits vorhandene Werke werden an Entleiher kostenlos versandt. Der vor kurzem erschienene wissenschaftliche Gesamtkatalog deutscher Blindenbüchereien und -druckereien, zusammengestellt von dem Marburger Institut, ist allen der Geschäftsstelle bekannten Interessenten zugestellt worden und von dieser auch weiterhin unentgeltlich zu beziehen. Einzelheiten über den Bestand an wissenschaftlichen Werken in Punktschrift und über die Organisation der Blinden-Hochschulbücherei enthält der nachstehende Bericht des Geschäftsführers.

Die Blinden-Studienanstalt ist gegründet worden mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der Kriegsblinden, wie oben schon ausgeführt, besonderer Unterstützung beim Studium bedarf, die sie sich anderwärts schwer oder nur in unvollständigem Maße und mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand verschaffen können. Viele von ihnen sind in der für sie unentbehrlichen Technik des Lesens und Schreibens der Blindenschrift, besonders der Kurzschrift, auch im Gebrauch der Schreibmaschine noch nicht genügend bewandert. Ferner brauchen sie geschulte, ganz regelmäßig zu ihrer Verfügung stehende Hilfskräfte teils als Vorleser, teils zum gemeinsamen Durcharbeiten des in den Vorlesungen an der Uni-

versität gehörten Pensums. In der mit der Hochschulbücherei verbundenen Studienanstalt finden jene Blinden zweckmäßig eingerichtete, mit allen modernen technischen Hilfsmitteln an Schreibmaschinen usw. ausgestattete Arbeitsräume, unentgeltliche Anleitung und Unterstützung durch angestellte, akademisch gebildete (blinde und sehende) Lehrer, durch freiwillig tätige gebildete Hilfskräfte, vornehmlich (weibliche und männliche) Kommilitonen, die das gleiche Studium wie die betreffenden Blinden betreiben, zum Vorlesen und gemeinschaftlichen Arbeiten. Dem von vielen Seiten geäußerten Wunsche entsprechend werden Kriegsblinde gegen mäßiges Honorar auch zur Reifeprüfung vorbereitet. Die Kontrolle dieses Unterrichts haben in dankenswerter Bereitwilligkeit der Direktor des Königlichen Gymnasiums Philippinum Prof. Dr. Hoelck und der Direktor der Städtischen Oberrealschule und des Realgymnasiums Geh. Studienrat Prof. Dr. Knaabe übernommen. Näheres darüber enthält der Bericht des Geschäftsführers.

Daß die Gründung und die Einrichtungen der Studienanstalt einem tatsächlichen dringenden Bedürfnis abgeholfen haben, geht aus der ständig wachsenden Inanspruchnahme von seiten der Kriegsblinden hervor (siehe S. 23).

Es ist vor und nach der Gründung wiederholt und nachdrücklichst erklärt worden, daß eine Konzentration der kriegsblinden Studierenden in Marburg nicht beabsichtigt ist. Darum ist auch nur eine kleine Zahl von Wohnräumen (7) in der Studienanstalt für Pensionäre eingerichtet worden. Diejenigen Kriegsblinden, die zunächst anderwärts gelebt bzw. studiert haben, sind hierher gekommen, weil sie nach ihrer eigenen Angabe zuvor teils unter der Vereinsamung, teils unter dem Mangel an Unterstützung bei ihrer Arbeit gelitten haben. Sie sind hier erst wieder aufgelebt durch den zwanglosen Verkehr mit den Kameraden und durch die geregelte, unter den denkbar günstigsten Bedingungen zu leistende Arbeit. Der Einfluß des guten Beispiels ist an ihnen sehr deutlich zu merken: die Zaghafte, Schlaffen und Unselbständigen werden angepornt durch die Leistungen und Erfolge der vom gleichen Schicksal betroffenen Kameraden und durch die auf Hebung des Selbstvertrauens und des Betätigungswillens hinzielende Einwirkung der Lehrer und Berater. Blinde, die bisher wie hilflose Kinder oder Kranke lebten, keinen Schritt allein gingen, die einfachsten Verrichtungen des täglichen Lebens — Ankleiden, Essen usw. — nicht ohne Hilfe zu besorgen wagten, werden hier ausnahmslos innerhalb weniger Wochen zur Selbständigkeit erzogen und setzen bald ihren Ehrgeiz darein, ohne Begleitung in die Vorlesungen und in die Stadt zu gehen. Von besonderem Wert ist natürlich das

Interesse und Wohlwollen der Marburger Universitätslehrer gegenüber ihren kriegsblinden Hörern, mit denen sie ständig in enger Fühlung auch außerhalb der Vorlesungen stehen. Bei denjenigen, die ihr seelisches Gleichgewicht noch nicht wieder erlangt haben, hat sich die weitergehende Fürsorge bestens bewährt, die sie als Pensionäre der Studienanstalt finden, einerseits in der behaglichen Häuslichkeit und guten leiblichen Pflege, andererseits in der Obhut der dem Hauswesen vorstehenden Oberin, einer Schwester vom Roten Kreuz in Kassel, die ihre schwierige Aufgabe mit vollem Verständnis erfaßt hat und den wertvollsten erzieherischen Einfluß auf die Blinden dadurch gewonnen hat, daß sie sich warmherzig und taktvoll aller kleinen und großen Sorgen der einzelnen Blinden annimmt und durch die eigene Energie und Munterkeit die gelegentlichen Anfälle von Verstimmung und Mutlosigkeit der Blinden zu bannen versteht. Gemeinsame Spaziergänge, musikalische Unterhaltungen und anregende Geselligkeit dienen zur Erholung von der anstrengenden Tagesarbeit.

Von einigen Seiten sind Befürchtungen laut geworden darüber:

1. daß die besonderen Vergünstigungen, die durch das Marburger Institut den dort studierenden Kriegsblinden geboten sind, schließlich doch deren Konzentrierung in Marburg herbeiführen, bzw.
2. die anderwärts studierenden Kriegsblinden benachteiligen könnten,
3. daß sich viele Kriegsblinde einem Studium widmen würden, statt einen praktischen Beruf zu ergreifen, der ihnen mehr Aussicht auf erfolgreiche Betätigung böte, während die beruflichen Aussichten für blinde Akademiker nach Abschluß des Studiums höchst ungünstig wären.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Manche der kriegsblinden Akademiker sind, wie oben bereits des näheren ausgeführt wurde, bei ihren Arbeiten auf besondere Unterstützung angewiesen, wofür besondere Einrichtungen geschaffen werden mußten. Dazu bedarf es nicht bloß sehr beträchtlicher finanzieller Aufwendungen und einer überaus mühevollen und zeitraubenden Tätigkeit, sondern auch besonderer Sachkunde und Erfahrung in allen das Blindenbildungs- und Hochschulwesen betreffenden Fragen, damit die Einrichtungen ihren Zwecken und den dafür aufgewendeten Mitteln entsprechen. Schon deswegen ist es also ganz ausgeschlossen, daß an allen oder auch nur an einer Anzahl von Universitäten ähnliche Einrichtungen geschaffen werden wie in Marburg, ganz abgesehen davon, daß die Zahl der in Betracht kommenden Blinden zu klein ist, und der ganze kostspielige Apparat nicht für einen oder einzelne Blinde in Betrieb gesetzt und gehalten werden kann. Trotz der ihnen durch das Marburger Institut gebotenen Unterstützung wird aber die Mehrzahl der Kriegsblinden

an anderen Universitäten studieren: teils mit Rücksicht auf den Wohnort der Familie oder naher Freunde, teils bestimmt durch das Interesse an besonderen Fächern und Lehrern usw. Die Blinden, die über ausreichende Selbständigkeit und Geldmittel verfügen, können mit Hilfe naher Angehöriger oder Freunde oder eines Privatsekretärs an jeder beliebigen Universität studieren. Werden diese etwa dadurch benachteiligt, daß andere von der ihnen in Marburg gebotenen Hilfe Gebrauch machen? Von einer Benachteiligung der Ersteren kann um so weniger die Rede sein, als von den dem Marburger Institut zur Verfügung stehenden Mitteln vier Fünftel allen blinden Akademikern, wo immer in Deutschland sie leben, zugute kommen, da sie für die Hochschulbücherei und für die Tätigkeit der Beratungsstelle aufgewendet werden; nur ein Fünftel erfordert der Betrieb der Studienanstalt. Überdies bleiben die meisten Kriegsblinden, die von den Einrichtungen des Marburger Instituts Gebrauch machen, auch nur so lange hier, bis sie die nötige Sicherheit und Selbständigkeit erlangt haben, um mit beschränkteren Hilfsmitteln auszukommen und an anderen Universitäten ihre Ausbildung zu ergänzen oder andere Interessen verfolgen zu können.

Daß sich Blinde, denen andere, für sie geeignetere Berufsarten offenstehen, wegen des neugeschaffenen Hilfswerks zum akademischen Studium drängen werden, ist nicht zu befürchten. Zur Durchführung des Studiums gehört für die Blinden trotz aller Hilfe ein so gewaltiges Maß von Energie, Ausdauer und Fleiß, ganz abgesehen von der entsprechenden Begabung, daß sich hieraus eine Auslese der Bestgeeigneten, deren Förderung nicht bloß in ihrem, sondern im allgemeinen Interesse liegt, von selbst ergibt. Die wenigen Blinden, die ein Studium ergreifen, nur weil sie aus mehr oder minder anfechtbaren Gründen eine in sozialer Hinsicht bevorzugte Stellung erstreben, schrecken sehr bald zurück, wenn sie die großen Schwierigkeiten des Studiums kennenlernen. Es wäre aber gerade bei den Kriegsblinden ganz unangebracht, auch wenn man an ihrer Qualifikation zum Studium zweifelt, sie davon zurückhalten zu wollen, wie man überhaupt grundsätzlich jedem Kriegsblinden, der eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf verlangt, so weit als möglich zur Erfüllung seines Wunsches verhelfen soll, selbst auf die Gefahr hin, daß er nach einiger Zeit wieder „abspringt“. Dieser Standpunkt kann nicht als falsch angebrachte Sentimentalität beurteilt werden, wie sie Unerfahrene zu Anfang des Krieges auf anderen Gebieten den Kriegsblinden gegenüber so vielfach betätigt haben, sondern ist eine psychologisch durchaus gerechtfertigte Rücksichtnahme auf die von ihrem schweren Schicksal aller Zukunftshoffnungen beraubten Menschen, die



teils wegen ihrer Jugend, teils infolge ihrer Verwundung nicht das richtige Urteil über ihre Fähigkeiten und deren Verhältnis zu dem erstrebten Berufe haben. Den Helfern und Beratern muß es in allererster Linie darum zu tun sein, daß die Blinden durch eine ihnen zusagende bzw. zur Ausbildung für den von ihnen erstrebten Beruf nötige Tätigkeit die seelische Depression überwinden und neuen Lebensmut gewinnen durch die Hoffnung auf die Verwertbarkeit der ihnen verbliebenen Kräfte in einem ihnen sympathischen Berufe. Mühe und Kosten, die an die Förderung solcher Wünsche und Pläne der Kriegsblinden gewendet werden, sind auch bei einem anfänglichen Mißerfolge derselben nicht verloren. Die Blinden müssen zunächst von dem guten Willen, ihnen zu helfen, überzeugt werden und dadurch Vertrauen zu ihren Beratern gewinnen. Wenn letztere auf Grund ihrer größeren Erfahrung und Einsicht den Blinden die auf dem Wege zu dem erstrebten Beruf zu erwartenden Schwierigkeiten und Hindernisse klarmachen, sich dann aber zu jeder Unterstützung erfüllbarer Wünsche bereit erklären, so wächst nach einem etwaigen Mißerfolg das Vertrauen der Blinden zu ihren Beratern derart, daß jene nunmehr eher geneigt sind, dem sachverständigen Rat zu folgen.

Die grundsätzliche Anschauung, daß man die Blinden, bei denen die unerläßlichen Voraussetzungen für das erstrebte akademische Studium — entsprechende Vorbildung, Begabung und Neigung —, vorhanden sind, nach Kräften fördern soll, ist aber nicht so auszulegen, als müsse man an die Leistungen der Blinden geringere Anforderungen stellen, als an ihre sehenden Kommilitonen. Hiergegen wird von keiner Seite stärker protestiert, als von den blinden Akademikern selbst. Sie wollen bei den Prüfungen nicht geschont und trotz unzulänglicher Kenntnisse „aus Gnade und Barmherzigkeit“ durchgelassen werden. Sie fürchten mit Recht, daß dadurch ein akademisches Blindenproletariat herangezüchtet, und das Streben der Blinden nach Anstellung in akademischen Berufen auf noch größere Schwierigkeiten stoßen würde, wenn die Absolvierung der Prüfungen bei Blinden nicht als vollwertiger Befähigungsnachweis zu gelten hätte. Auch die Kriegsblinden müssen wissen, daß bei den Prüfungen an ihre Leistungen der vorgeschriebene, allgemeingültige Maßstab gelegt wird.

Wie steht es aber mit den Aussichten der kriegsblinden Studierenden bezüglich der späteren Berufstätigkeit? Soll man sie Theologie, Jurisprudenz und Philologie studieren lassen auf die Gefahr hin, daß ihnen später keine Gelegenheit zur Ausübung der so mühsam erworbenen Kenntnisse geboten wird? Die Berufsfrage wird in diesem Heft (S. 42) von

kompetenterer Seite eingehend erörtert. Ich will mich hier darauf beschränken, die allgemeinen Gesichtspunkte anzuführen, die für unsere Stellungnahme zu jener schwerwiegenden Frage bestimmend gewesen sind. Da es der Kriegsblindenfürsorge vor allem darum zu tun sein muß, den Lebensmut der schwerstbetroffenen unter den Kriegsbeschädigten zu erhalten oder wiederherzustellen, so ist das beste Mittel hierzu die Arbeit, und zwar eine Arbeit, die ihnen nicht aufgezwungen zu werden braucht, sondern die sie gern übernehmen, weil sie sich davon Befriedigung versprechen und glauben, darin die ihnen verbliebenen Fähigkeiten am besten ausnutzen zu können. Würde man die Leute, für die aus den obenerwähnten Gründen nur einer der akademischen Berufe in Betracht kommt, vom Studieren zurückhalten wollen unter Hinweis darauf, daß sie nach den bestehenden Vorschriften später keine Anstellung finden können, die ihnen die Ausübung jenes Berufes ermögliche, so wäre eine tiefgehende Verbitterung die unausbleibliche Folge. Die Kriegsblinden würden es als schwere Ungerechtigkeit und Härte empfinden, wenn die Heimat, für deren Schutz sie das kostbarste Gut, das sie besaßen, zum Opfer gebracht haben, nicht zu allen Zugeständnissen bereit wäre, die sich mit den allgemeinen Interessen in Einklang bringen lassen. Und das ist der springende Punkt! Gewiß sind die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Ausübung der amtlichen Funktionen (als Pfarrer, Richter, Lehrer usw.) nicht durch körperliche Gebrechen behindert sein darf, durch Rücksichten auf allgemeine Interessen veranlaßt worden. Aber die Not und die Größe der Zeit, die wir erleben, hat zur Revision so mancher, bisher für unabänderlich gehaltener Anschauungen geführt und mit so manchem Vorurteil aufgeräumt, und einzelne Blinde sind ja bereits als Geistliche, Richter und Lehrer erfolgreich tätig gewesen. Es kann selbstverständlich nicht verlangt werden, daß jene einschränkende Bestimmungen für die Kriegsblinden ohne weiteres aufgehoben werden. Sie sollen und müssen nur dahin abgeändert werden, daß die Blinden überhaupt die Möglichkeit haben, zu zeigen, ob ihre Befähigung für das eine oder andere Amt zureicht. Und es gibt, wie der Aufsatz von Dr. Pinkerneil in diesem Hefte darlegt, in den verschiedenen Berufen Stellen, die auch entsprechend befähigte Blinde ohne unüberwindliche Schwierigkeiten und ohne daß die allgemeinen Interessen dabei gefährdet werden, versehen können. Der gute Wille, den Kriegsblinden nach Kräften zu helfen, ist von den maßgebenden Behörden und Persönlichkeiten wiederholt bekundet worden. Sie werden sich daher auch der Verpflichtung nicht entziehen dürfen, den Kriegsblinden, die durch erfolgreiche Absolvierung des Studiums und

der staatlichen Prüfungen den Beweis für ihre Energie und Fähigkeiten erbracht haben, die Wege ins Berufsleben zu ebnen und dadurch wertvolle Kräfte für die Gesamtheit zu erhalten.

Was das Marburger Institut bezweckt und erstrebt, ist hier in Umrissen skizziert worden. Einzelheiten über die Art seiner Tätigkeit, die bisher erzielten Erfolge und Aussichten enthalten die nachstehenden Berichte und Aufsätze. So viel kann man aber nach fast 1½jährigem Bestehen des Institutes schon sagen: es ist ein vielversprechender Anfang gemacht, und die Notwendigkeit des Hilfswerkes sowie die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen vollauf bestätigt worden. Dieser Überzeugung kann sich niemand verschließen, der das Institut im Betrieb gesehen und die darin herrschende vortreffliche Stimmung und Arbeitsfreude aus eigener Anschauung kennengelernt hat.

Daß noch viel zu tun bleibt und große Schwierigkeiten zu überwinden sind, wissen die mit der Fürsorge für das Unternehmen Betrauten am besten, da sie dauernd die Schranken spüren, die ihren und ihrer Schützlinge Bestrebungen gezogen sind. Aber diese Schranken werden um so leichter zu durchbrechen oder doch zu erweitern sein, je mehr Freunde und Gönner das Hilfswerk zum Besten der kriegsblinden Akademiker findet. Möge hierzu auch der vorliegende Bericht über die im ersten Betriebsjahr geleistete Arbeit beitragen!

# **Tätigkeitsbericht der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Akademiker e. V.**

Erstattet vom  
Geschäftsführer Carl Strehl.

Am 31. März 1918 hat die „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende“ e. V. in Marburg a. L. ihr erstes Geschäftsjahr beendet.

Die Zahl der für die Hochschulbücherei tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt 250. Außerdem haben sich an verschiedenen Stellen des Deutschen Reiches Ortsgruppen gebildet, die zum Teil aus eigenen Mitteln, zum Teil von hier unterstützt am Ausbau der Blinden-Hochschulbücherei nach einheitlichen Prinzipien mitarbeiten. Ihre Leiter haben die technische Ausbildung teils hier, teils von hier aus auf schriftlichem Wege erhalten.

## a) Bestehende Ortsgruppen und Leitung:

Auerbach i. H.: Gräfin Kanitz - Menar.  
Berlin: Deutscher Lyzeum-Klub. Gruppe: Blindenbücherei und Beistand für das Universitätsstudium Kriegsblinder. (Frl. Friedlaender.)  
Bonn a. Rh.: Deutsch-Evang. Frauenbund.  
Düsseldorf: Frl. Holzapfel.  
Köln a. Rh.: Nationale Frauengemeinschaft  
Münster i. W.: Katholischer Frauenbund, Abt. Blindenfürsorge.

## b) Zur Gründung in Aussicht genommene:

Augsburg: Fräulein Brauer.  
Crefeld: Studienrat Dr. Wirtzfeld.  
Meiningen: Frau von Brandis.  
Oldenburg: Vaterländischer Frauenverein.  
Wertheim: Herr Reallehrer Feuerstein.

Die Ortsgruppen überweisen entweder die fertigestellten Bände der Marburger H.-B. oder stellen sie in eigenen Bibliotheksräumen zur Benutzung und Entleihung auf. Die Werke werden in den wissenschaftlichen Gesamtkatalog aufgenommen und stehen, ebenso wie die der übrigen Büchereien, zur Verfügung aller blinden Studierenden oder mit der Vorbereitung zur Reifeprüfung beschäftigten Blinden in Deutschland.

Für weitere Ortsgruppen sind vorwiegend Universitätsstädte in Aussicht genommen, damit die Helfer und Helferinnen dieser Zweigorganisationen auch den einzelnen blinden Studierenden an den betr. Universitäten durch Übertragung besonders wichtiger und dringender Literatur in Punkschrift unmittelbar zur Hand gehen können.

Am 31. März 1917 befanden sich 250 Punkschriftbände in der Bücherei. Die Zahl ist jetzt auf 1255 Bände gestiegen.

Käuflich erworben wurden 390 Bände.

Handschriftlich hergestellt 865 Bände.

Weitere 400 fachwissenschaftliche Werke werden zur Zeit in Punkschrift übertragen.

Sie verteilen sich auf die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen wie folgt:

Theologie . . . . .	75 Bände	Philologie:
Philosophie . . . . .	145 Bände	b) Deutsche Philologie:
Geschichte:		1. Literaturwissenschaft . . . . .
Kulturgeschichte, Biogra-		2. Germanistik . . . . .
phie und Briefwechsel . . . . .	94 Bände	c) Englische Philologie . . . . .
Geographie . . . . .	12 Bände	d) Roman. Philologie:
Mathematik . . . . .	6 Bände	a) Französisch . . . . .
Physik und Chemie . . . . .	4 Bände	b) Italienisch . . . . .
Naturgeschichte . . . . .	30 Bände	Rechts- und Staatswissen-
Philologie:		schaft . . . . .
a) Klassische Philologie:		Nationalökonomie . . . . .
1. Griechisch . . . . .	28 Bände	Wörterbücher . . . . .
2. Lateinisch . . . . .	60 Bände	Schulbücher . . . . .

Die Bücher werden an auswärtige Blinde kostenlos gegen freie Rücksendung verliehen; die Zahl der ausgeliehenen Bände beträgt beim Abschluß des ersten Jahres unserer Tätigkeit 295.

Der Ausbau der H.-B. erfolgt einerseits unter Berücksichtigung spezieller Wünsche der einzelnen Blinden, andererseits nach einem für die H.-B. aufgestellten Kanon, der unter Zugrundelegung der von den betreffenden Fachvertretern der deutschen und österreichischen Universitäten gemachten Vorschläge ausgearbeitet worden ist. Die Listen der philosophischen, theologischen sowie rechts- und staatswissenschaftlichen Werke haben bereits bei den mit der Marburger H.-B. gemeinsam arbeitenden deutschen Blindenbüchereien zirkuliert zwecks Auswahl der von den einzelnen Büchereien zur Übertragung in Punkschrift oder zum Verlag zu übernehmenden Werke. Um während der Dauer der Zirkulation Doppelabschriften zu vermeiden, teilt eine jede Bücherei vor der Weitergabe der Liste an die nächstfolgende der Marburger Geschäftsstelle mit, was sie in Arbeit zu nehmen beabsichtigt und in den Listen entsprechend gekennzeichnet hat. Die Listen sind in drei Abteilungen

geteilt: a) Werke, deren Druck zu empfehlen ist, weil sie für das Studium blinder Studierender unerlässlich sind; b) solche, deren handschriftliche Übertragung notwendig bzw. c) wünschenswert ist.

Die Marburger Geschäftsstelle fertigt einen Kostenanschlag für den Verlag der von den einzelnen Blindenbüchereien zum Punktschriftdruck übernommenen Werke an und eröffnet danach die Subskription bei sämtlichen Blindenbüchereien und blinden Akademikern.

Folgende Werke sollen bei genügender Subskription gedruckt werden:

1. Von der Akademischen Blindenbücherei (Mindensche Schenkung), Berlin:  
 Windelband: Präludien. (Mohr, Tübingen.) 3 Bände.  
 Fechner: Über das höchste Gut. (Breitkopf & Härtel, Leipzig.) 1 Band.  
 Fechner: Über die Seelenfrage. (Voß, Hamburg.) 2 Bände.  
 Külpe: Einleitung in die Philosophie. (S. Hirzel, Leipzig.)  
 Schiller: Philosophische Schriften; bearb. von Kühnemann. (J. A. Barth, Leipzig.)  
 Ed. v. Hartmann: Kategorienlehre. (Haake, Leipzig.)
2. Von der Schlesischen Blindenbücherei, Breslau:  
 Fichte: Über die Bestimmung des Menschen. (J. A. Barth, Leipzig.)  
 Windelband: Geschichte der antiken Philosophie. (Beck, München.)
3. Vom Verein zur Fürsorge für die Blinden der Provinz Posen, Bromberg:  
 Schleiermacher: Reden über Religion. (J. A. Barth, Leipzig.)  
 E. Hering: Über das Gedächtnis als eine Funktion der organisierten Materie. (Gerold & Sohn, Wien.)
4. Von der Marburger Blinden-Hochschulbücherei:  
 Windelband: Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. (Mohr, Tübingen.)  
 Windelband: Einleitung in die Philosophie. (Mohr, Tübingen.)  
 Kirn: Grundriß der theologischen Ethik. (Deichert, Leipzig.)  
 Herrmann: Ethik. (Mohr, Tübingen.)  
 Strafgesetzbuch. (Reclam, Leipzig.)  
 Strafprozeßordnung. (Reclam, Leipzig.)  
 Zivilprozeßordnung. (Reclam, Leipzig.)
5. Von der Nürnberger Blindenanstalt:  
 Siebeck: Lehrbuch der Religionsphilosophie. (Mohr, Tübingen.)  
 Ziegler: Geschichte der Pädagogik. (Beck, München.)  
 Witasek: Grundlagen der Psychologie. (J. A. Barth, Leipzig.)  
 Paulsen: Einleitung in die Philosophie. (Cotta, Stuttgart.)  
 Guthe<sup>1)</sup>: Geschichte des Volkes Israel. (Mohr, Tübingen.)  
 Wellhausen<sup>1)</sup>: Israelitische und jüdische Geschichte. (Reiner, Berlin.)
6. Von dem Blindendruck-Verlag Reuß (Heidelberg-Handschuchsheim):  
 Handelsgesetzbuch.  
 Kaegi: Kurze griechische Schulgrammatik. (Weidmannsche Buchh., Berlin.)

Außerdem haben die obengenannten Anstalten in Berlin, Breslau, Nürnberg und Marburg sowie die „Zentralbibliothek für Blinde“ in Hamburg aus den von hier aus in Umlauf gegebenen Listen eine Reihe theologischer, juristischer, staatswissenschaftlicher und philosophischer Werke zur handschriftlichen Übertragung ausgewählt.

<sup>1)</sup> Gemeinsam mit der Marburger H.-B. verlegt.

Ein Gesamtkatalog der in sämtlichen deutschen Blindenbüchereien zur Zeit vorhandenen wissenschaftlichen Literatur ist von der Marburger H.-B. herausgegeben und in Punkt- und Schwarzdruck erschienen; er steht allen blinden Akademikern, Schülern höherer Lehranstalten und sonstigen Interessenten kostenfrei zur Verfügung. Die darin mit Angabe des Standortes und der Art der Herstellung (Voll- oder Kurzschrift usw.) verzeichnete Blindenliteratur einschließlich der Blindenzeitschriften ist nach Disziplinen geordnet und enthält nur die zur akademischen Bildung bzw. zum Unterricht für höhere Schulen geeigneten Werke, wobei allerdings vorläufig eine scharfe Trennung der streng fach- von der populär-wissenschaftlichen Literatur nicht durchführbar war. Die klassische und moderne schöngeistige Literatur ist in unserem Verzeichnis nicht aufgeführt, da die „Auskunftsstelle der deutschen Blindenbüchereien“ in Hamburg die Herausgabe eines Gesamtverzeichnisses aller in Punktschrift erschienenen Werke beabsichtigt, die in jeder Blindenbücherei und größeren Blindenanstalt entliehen werden können. Den Bestrebungen der genannten Auskunftsstelle, wie sie in den am 10. Mai d. J. auf einer Tagung zu Hamburg gefaßten Beschlüssen zum Ausdruck gelangt sind, schließt sich die Marburger H.-B. in vollem Umfange an. Ihr Geschäftsführer ist Mitglied der in Hamburg gewählten Kommission zur Ausarbeitung eines systematischen Leitfadens für die Übertragung von Werken in die Blindenschrift, geeignet zum Selbstunterricht für Blinde und Sehende.

Die auf der Leipziger Versammlung im Dezember 1916 (siehe S. 7) eingesetzten Kommissionen haben das hebräische, griechische und lateinische Punktschriftsystem fertiggestellt. Der Druck einiger hebräischer Texte, einer Grammatik, einiger antiker Schriftsteller und des Neuen Testaments in griechischer Sprache wird vorbereitet. Die „Antigone“ von Sophokles hat die Marburger H.-B. nach dem neuen griechischen System drucken lassen (von der Geschäftsstelle zu beziehen). Die Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung einer Punktschrift für mathematische, physikalische und chemische Texte nähern sich dem Abschluß. Das Resultat wird allen Interessenten auf Wunsch zur praktischen Erprobung in Punktschrift zugestellt. Etwaige Vorschläge für Abänderungen werden von der Marburger Geschäftsstelle entgegengenommen und der Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden, bevor das neue System eingeführt wird, mit dessen Hilfe einige Lehrbücher, Formelsammlungen sowie eine handliche dreistellige Logarithmentafel in Punktdruck verlegt werden sollen.

Die Geschwindschriftsysteme von Professor Zeh me (Neuendettelsau) und Stud. rer. pol. Zakrzewski, Berlin, sind zum privaten Gebrauch der Blinden in Punktdruck herausgegeben und gleichfalls von hier zu beziehen. Die zur Ausarbeitung einer Debattenkurzschrift gewählte Kommission wird von allen, die das eine oder andere System erprobt haben, nach Jahresfrist Gutachten einholen, um eine möglichst breite Unterlage für ihre Entscheidung zu gewinnen. Die Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung einer Lautschrift sind noch nicht fertig. Die bisherigen Ergebnisse sollen jedoch bereits in dem von der Marburger H.-B. herauszugebenden Wörterbuch der englisch-deutschen Sprache von M. Krummacher (Gronau, Leipzig) Anwendung finden.

Die Marburger H.-B. verfügt über ein ausgedehntes Kartothekensystem über alle Fragen des wissenschaftlichen Blindenbüchereiwesens: Verfasser, Verlag, Erscheinungsjahr, Herstellungsart (Voll- oder Kurzschrift, druck- oder handschriftliche Übertragung), Bezugsort. Eine besondere Kartothek verzeichnet die Werke, deren schnelle Übertragung von einzelnen Interessenten gewünscht wird, und solche, die auf Grund mehrfacher Nachfragen in mehreren Exemplaren herzustellen sind. Eine weitere Kartothek umfaßt die ausgeliehenen Werke und ist a) nach Disziplinen und Verfassern, b) nach Entleihern geordnet. Ein Verzeichnis der für die Marburger H.-B. tätigen Mitarbeiter gibt Auskunft über deren Namen, Wohnort, die von ihnen benutzte Schreibtafel bzw. -maschine, die zu liefernden Bücher, Aus- und Eingang, Papierlieferung und Zahl der übertragenen Punktstiftbände.

Die Einrichtungen der Marburger **Blinden-Studienanstalt** wurden benutzt:

im S.-S. 1917	von 11	Kriegsblinden	und 6	Friedensblinden,
„ W.-S. 1917/18	„ 16	„	„ 2	„
„ S.-S. 1918	„ 22	„	„ 7	„

außerdem von 3 bzw. 5 in Marburg ansässigen Blinden mit abgeschlossener akademischer Bildung.

Die ersten fünf zur Maturitätsprüfung vorbereiteten Kriegsblinden (2 Gymnasiasten, 2 Realgymnasiasten, 1 Oberrealschüler) haben am 18. März d. J. die Prüfung bestanden. Die Studierenden arbeiten die in den Vorlesungen gehörten Gebiete mit den angestellten Fachrepetitoren regelmäßig durch (vgl. die Aufsätze auf S. 27 ff.). Von den zur Zeit hier arbeitenden 22 Kriegsblinden studieren 2 Theologie, 4 Philologie, 12 Rechts- und Staatswissenschaften, 4 werden für die Maturitätsprüfung vorbereitet.



## Lehrplan für den Vorbereitungsunterricht zur Maturitätsprüfung.

Der Unterricht umfaßt 24 Stunden wöchentlich (4 Stunden täglich).

a) Gymnasium. b) Realgymnasium. c) Oberrealschule.

Religion: a, b, c.

Kirchengeschichte und Bibelkunde, Glaubens- und Sittenlehre nach Maßgabe der Bestimmungen.

Deutsch: a, b, c.

Zusammenhängende Übersicht über die Literaturgeschichte und ihre Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der ursächlichen Beziehungen. — Einige neuere Dramen und Prosaschriften. Privatlektüre. Freie Vorträge und Aufsätze.

Latein: a.

Wiederholung und Befestigung der Formenlehre nach der Schulgrammatik Ellendt-Seyffert und im Anschluß an Lesestoffe. In der Satzlehre gleichfalls Wiederholung und Erweiterung des früher Gelernten. Stilistische Belehrungen. — Lektüre: Auswahl aus Vergils Äneis, den Oden und Epoden des Horaz. Desgl. aus Livius. Cicero: Einige Reden. Tacitus: Germania 1—27. Stücke aus den Annalen. Schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen und Lateinischen.

Latein: b.

Grammatik wie unter a. Lektüre und im Anschluß an Lesestoffe Auswahl: aus Vergils Äneis, Horaz, Livius, Tacitus, Cicero, Cäsar.

Griechisch: a.

Wiederholung aus der Formen- und Satzlehre nach Kaegis kurzgefaßter griechischer Schulgrammatik. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Xenophons Anabasis und Memorabilien, Homers Odyssee, Herodot, Thuzydides in Auswahl. Platos Kriton und Apologie. Homers Ilias in Auswahl, Sophokles' Antigone, Euripides' Medea und Iphigenie in Tauris.

Geschichte: a, b, c.

Übersicht über die deutsche Geschichte von 113 v. Chr., besonders die Zeit von 1806 ab.

Erdkunde: a, b, c.

Länder- und Völkerkunde sowie allgemeine Erdkunde, besonders Betonung der Stellung des Deutschen Reiches.

Französisch: b, c.

Grammatik: Wiederholungen aus der Formenlehre. Abschluß der Satzlehre. (Pronomina und Präpositionen, Ploetz, Grammatik, S. 100—132.) Wiederholung der Satzlehre und Einübung des grammatischen Pensums an der Hand der Übungsstücke (besonders der Wiederholungsstücke) in Ploetz' Übungsbuch, Ausgabe E. Übungen im schriftl. und mündl. Gebrauch der Sprache (im schriftl. Gebrauch durch Anfertigung von Übersetzungen aus dem Deutschen und freie Darstellungen). Monatlich ein Aufsatz, alle 2 Monate eine Übersetzung.

Lektüre: Lesen von gehaltvollen Prosaschriften und Dichtungen. Nach Wahl.

Im Anschluß an die Lektüre Sprechübungen und zusammenhängende, freie Wiedergabe des Gelesenen. Literaturgeschichtliche Belehrungen in französischer Sprache. Wiederholung wichtiger Kapitel aus der Grammatik und Synonymik bei sich bietender Veranlassung.

Englisch: b, c.

Grammatik: Wiederholungen aus der Formenlehre. Abschluß und Wiederholung der Satzlehre und Einübung des grammatischen Pensums an Hand der Übungsstücke aus Hausknecht: „The English Student“, Übungen im schriftl. und mündl. Gebrauch

durch Anfertigung von Übersetzungen aus dem Deutschen und freie Darstellungen. (Monatlich ein Aufsatz, alle 2 Monate eine Übersetzung.)

Lektüre: Lesen gehaltvoller Prosaschriften und Dichtungen. Nach Wahl.

Im Anschluß an die Lektüre Sprechübungen und zusammenhängende freie Wiedergabe des Gelesenen. Literaturgeschichtliche Belehrungen in englischer Sprache. Wiederholung wichtiger Kapitel aus der Grammatik und Synonymik bei sich bietender Veranlassung.

Mathematik: a.

1. Arithmetik: Gleichungen, besonders quadratische mit einer und mit zwei Unbekannten.  
Arithmetische Reihen 1. Ordnung. Geometrische Reihen.  
Zinseszins-Rentenrechnung.  
Erweiterung des Zahlbegriffes von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl. Kombinatorik.
2. Geometrie: Ähnlichkeitslehre. Stetige Teilung. Von den Transversalen. Harmonische Teilung.
3. Stereometrie: Die einfachen Körper und ihre Berechnungen.
4. Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung von Dreiecken.

Physik: a.

Ausgewählte Kapitel aus der Mechanik, Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität, Optik.

Mathematik: b, c.

1. Arithmetik: Siehe a. Dazu Binomischer Lehrsatz. Kubische Gleichungen. Aufgaben über Maxima und Minima.
2. Geometrie: Siehe a. Dazu Ähnlichkeitspunkte, Kreispolaren, Potenzlinien.  
Analytische Geometrie der Ebene. Koordinatensystem. Die Gleichungen der Geraden. Die Kegelschnitte.
3. Stereometrie: Siehe a. Dazu: Die körperliche Ecke. Die regelmäßigen Körper.
4. Trigonometrie: Siehe a.

Physik: Siehe a.

Chemie: b, c.

Ausgewählte Elemente aus den Nichtmetallen und Metallen. Einige Kapitel aus der organischen Chemie.

Die **Beratungsstelle** des Marburger Instituts wurde schon im ersten Betriebsjahre zur Auskunftserteilung in den verschiedensten Fragen stark in Anspruch genommen. Sie besorgt außerdem die schriftliche Anleitung der auswärts lebenden Mitarbeiter an der H.-B. und vermittelt den Austausch der Meinungen und Gutachten unter den Mitgliedern der zur Bearbeitung der neuen Punktchriftsysteme gewählten Kommissionen. Alle in der Tages- und Fachliteratur erscheinenden Ankündigungen und Mitteilungen über Verbesserung in technischen Fragen des Blindenbildungswesens werden sorgfältigst geprüft, womöglich auf Grund unmittelbarer Fühlungnahme mit den betreffenden Autoren oder Erfindern. Für mannigfache Unterstützung durch sachverständige Prüfung und Beratung sind wir besonders Herrn Geheimrat Professor Dr. Richarz, Direktor des Physikalischen Instituts in Marburg, und seinem Assistenten Herrn Dipl.-Ing. Dr. Strieder zu

Dank verpflichtet. Endlich ist auch eine genaue Statistik aller Kriegs- und Friedensblinden mit höherer Schul- bzw. Universitätsbildung ausgearbeitet worden. Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige.

	Friedensblinde	Kriegsblinde
I. Akademiker: a) mit beendetem Studium; b) Studierende.	Theologen . . . . . a) 17	—
	b) 3	8
	Juristen . . . . . a) 3	8
	(Rechts- und Staats- b) 7	23
	wissenschaft)	
	Mediziner . . . . . a) 3	—
	b) —	3 (als Studenten erblindet)
	Philologen . . . . . a) 27	2
	b) 18	17
	Ingenieure . . . . . a) 6	7
	b) —	3 (als Studenten erblindet)
	Apotheker . . . . . 1	1
	Forstakademiker . . . . . —	1
	Veter. med. . . . . 1	—
	Lehrer . . . . . a) —	4
	(mit Seminarbildung) . b) 1	—
Musikwissenschaft a) 3	—	
b) 1	1	
Handelshochschü- f a) —	—	
ler { b) 1	2	
II. Abiturienten bzw. Schüler der obersten Klassen höherer Schulen:	11	18
III. Offiziere u. andere Kriegsblinde mit höherer Schulbildung:	—	14 Berufsoffiziere <sup>1)</sup> 19 Reserveoffiziere <sup>2)</sup>
Insgesamt . . . . .	103	131

Bezüglich der Verteilung der blinden Studierenden auf die deutschen Hochschulen ist zu bemerken, daß außer in Marburg nur in Berlin eine größere Zahl — 12 bzw. 11 Herren — immatrikuliert waren. In Göttingen studierten 4 Friedens- und 1 bzw. 2 Kriegsblinde. An den übrigen Hochschulen waren nur je 1 bis 2 Blinde tätig. Ein Namensverzeichnis der blinden Akademiker mit genauer Angabe von Stand, Heimat bzw. Wohnort und Adresse ist im Druck erschienen und steht Interessenten zur Verfügung.

<sup>1)</sup> Die sich vorläufig noch für keinen Beruf entschieden haben.

<sup>2)</sup> Unter diesen sind 3 Landwirte, 2 Beamte, 8 Kaufleute mit höherer Schulbildung. Bei den übrigen war der frühere Beruf nicht in Erfahrung zu bringen.

# Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften.

Von

Dr. v. Gerhardt,

Repetitor an der Blinden-Studienanstalt in Marburg.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Zahl derjenigen Blinden, die sich dem Studium der Staats- und Rechtswissenschaften zuwenden, in ständigem Wachstum begriffen und erfährt durch die hinzutretenden Kriegsblinden eine weitere Vermehrung. Die Erklärung für diese Tatsache mag darin zu suchen sein, daß einmal das Interesse am politischen Leben gestiegen ist, dann aber auch, und nicht zuletzt in dem Umstand, daß jeder Blinde persönlich oder geistig mit einzelnen Zweigen der öffentlichen Fürsorgetätigkeit in engere Berührung gelangt und dadurch angeregt wird, sich selbst an der Lösung volkswirtschaftlicher, rechtlicher sowie sozialer Probleme zu beteiligen und dabei seine eigenen Erfahrungen der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Ausnahmslos bringt der Blinde diesen Fragen ein reges, tiefes Verständnis entgegen, weil er gewissermaßen persönlich stärker interessiert ist, als seine sehenden Mitmenschen, auf denen der Daseinskampf nicht mit gleicher Schwere lastet, und die daher vielleicht nicht immer mit der nämlichen Gefühlswärme an die Materien herantreten.

Es liegt uns natürlich vollkommen fern, den Durchschnittsblinden in dieser Hinsicht überschätzen zu wollen, wir möchten lediglich auf den Unterschied hinweisen, der darin besteht, daß der Blinde vieles am eigenen Ich erleben mußte, was seine sehenden Fachkollegen nur in der Theorie oder aus der Anschauung kennenlernten.

Schon diese Feststellung allein mag zur Rechtfertigung dafür dienen, daß wir die obenerwähnten Bestrebungen der blinden Studierenden im allgemeinen Interesse freudig begrüßen und ihnen jede mögliche Förderung angedeihen lassen. Wir haben hierzu um so mehr Veranlassung, als die Blinden bereits genügende Proben ihrer sozialpolitischen Talente ablegten, indem sie mit unerschütterlichem Vertrauen daran gingen, ihr eigenes Los durch wohlüberdachte Organisationen zu ver-

bessern und auf diesem Wege mehr als ein günstiges Resultat erzielen. Auch in ihnen schlummern Fähigkeiten und Ideen, die, einmal wachgerufen und auf die rechte Bahn geleitet, unserem staatlichen und gesellschaftlichen Leben die wertvollsten Dienste zu leisten vermögen und darum keineswegs unterschätzt werden dürfen.

Allerdings sind gerade auf dem politisch-wirtschaftlichen Gebiet die Schwierigkeiten keine geringen, die sich dem blinden Studenten in den Weg stellen, dem vielfach die wertvollen Gesichtseindrücke von Jugend auf versagt waren, und dem es daher doppelte Mühe verursachen muß, sich von den einschlägigen Verhältnissen die richtigen Vorstellungen zu machen. Diese Hemmungen sind indessen durchaus nicht unüberwindlich, zumal der geistig rege Blinde ein reiches Innenleben besitzt und verhältnismäßig rasch lernt, sich in ihm bisher fremde Situationen hineinzudenken. Etwas anders verhält es sich dagegen mit der fast unübersehbaren Literatur, durch welche er sich hindurcharbeiten muß, um sich die notwendige wissenschaftliche Grundlage zu schaffen. Hierbei bedarf er einer nie erlahmenden Willenskraft und starker Nerven, da er in der Hauptsache darauf angewiesen ist, sich das „gesprochene“ Wort einzuprägen. Gelegentliches, beiläufiges Lernen aus kurzen Zeitungsnotizen, die ein anderer gleichsam im Vorübergehen liest, kommt für ihn nicht in Frage; er muß sich „planmäßig“ vorlesen lassen und ist in der Auswahl des Lesestoffes stets teilweise abhängig von seinem Vorleser. Was der sehende Student mit „Durchblättern“ oder „Überfliegen“ eines Buches bezeichnet, und was für die Aneignung namentlich literarischer Kenntnisse von so unschätzbarem Werte ist, kommt für den Blinden nicht in Betracht. Selbst dann nicht, wenn ihm ein Fachkollege vorliest und an seiner Stelle das „Durchblättern“ übernimmt. Dieser wird natürlich stets diejenigen Stellen herausgreifen, die ihm persönlich wichtig erscheinen, während der Blinde selbst bei der Lektüre vielleicht ganz andere Gesichtspunkte verfolgt haben würde. Daher muß er quantitativ mehr lesen, und zwar viele Bücher „ganz“ durchlesen, damit er auch an diejenigen — oft wenigen — Stellen gelangt, die er für seine Zwecke tatsächlich braucht. Wie sehr diese eben gekennzeichneten Schwierigkeiten ins Gewicht fallen, kann nur der voll und ganz ermessen, der über die enorme Zahl sozial- und wirtschaftspolitischer Schriften unterrichtet ist, die alljährlich auf den Büchermarkt kommen, und deren mindestens oberflächliche Kenntnis notwendig ist, wenn man sich „auf dem laufenden“ erhalten will. Wir denken hierbei vornehmlich an die zahlreichen Monographien und Spezialabhandlungen, die vom Fachgelehrten nicht ohne weiteres über-

gangen werden dürfen, selbst wenn ihnen nur augenblickliche oder lokale Bedeutung beigemessen werden kann.

Nur eine gewisse Findigkeit und ein gutes Gedächtnis können dem Blinden in diesen Fällen zu Hilfe kommen, wobei er es sich nicht verdrießen lassen darf, gelegentlich auch solche Schriften zu lesen, die ihn nicht unmittelbar interessieren. Ganz unmöglich ist es selbstverständlich, die eben charakterisierten Broschüren und Schriftchen auch nur teilweise in die tastbare Blindenschrift zu übertragen, da sich der große Aufwand an Mühe und Kosten nicht rechtfertigen ließe, und auch der Blinde einfach nicht imstande wäre, sie selbst durchzulesen. Wir dürfen nämlich die eine Tatsache nicht aus dem Auge verlieren, daß es selbst der geübteste Blinde nie zu einer solchen Lesefertigkeit bringen kann, wie der Sehende, der nicht nur Buchstaben und Worte, sondern Zeilen und ganze Sätze auf einmal zu überblicken vermag. Handelt es sich um lange, kunstvoll gebaute Satzperioden, so verliert der Blinde bei der Weitläufigkeit seiner Schrift leicht die Übersicht und wird zu mehrmaligem Nachlesen genötigt. In ganz besonderem Maße gilt das Gesagte für die Kriegsblinden, die beim Lesen nicht allein jene geistigen, sondern häufig genug auch noch die rein technischen Schwierigkeiten bekämpfen müssen. Für die Übertragung in Punktschrift kommen somit nur grundlegende Leitfäden und Lehrbücher in Betracht, die wenigstens einige Jahre hindurch ihren Wert behalten, und aus denen direkt „gelernt“ werden muß. Im übrigen bleibt der Blinde auf einen Vorleser angewiesen, der ihm allerdings eine wertvolle Stütze werden kann, wenn er sich auf seinen Zuhörer einarbeitet und ihm möglichst lange zur Seite steht. Ein häufiges Wechseln der vorlesenden Personen muß der blinde Student tunlichst zu vermeiden suchen.

Im Hinblick auf alle die vorerwähnten Punkte bedeutet es für die blinden Studierenden in Marburg eine wesentliche Erleichterung, daß ihnen von der Studienanstalt aus Fachrepetitoren zur Seite gestellt werden, die alle jene Schwierigkeiten selbst durchgefochten haben und somit am berufensten erscheinen, den jüngeren Kommilitonen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

An meinem staatswissenschaftlichen Repetitorium nahmen in den ersten beiden Semestern je drei Herren teil, nach deren Wunsch die Stoffverteilung so vorgenommen wurde, daß stets nationalökonomische und juristische Vorlesungen nebeneinander stattfanden. Im S.-S. 1917 wurden theoretische Nationalökonomie und Staatsrecht, im W.-S. 1917/18 praktische Nationalökonomie, Wirtschaftsgeschichte, Staats- und

Strafrecht behandelt. Von den gewöhnlichen, landläufigen Repetitorien unterscheidet sich unser Zusammenarbeiten aber dadurch, daß wir uns nicht darauf beschränken, das in der Universität Gehörte zu wiederholen und einzuprägen, sondern wir bearbeiten selbständig einschlägige Wissensgebiete, deren Kenntnis zur Erweiterung und Vertiefung des in den Universitätsvorlesungen Gebotenen dienen soll. Ein eigentliches „Einpacken“ hat der Blinde ebensowenig nötig, wie ein geistig reger, sehender Kommilitone, wenn es sich natürlich auch vor den Prüfungen darum handeln wird, gründliche Wiederholungen vorzunehmen.

Zunächst aber, während der ersten 3 bis 4 Semester, erblicke ich die Hauptaufgabe unserer Lehrgänge darin, einen möglichst umfangreichen Wissensstoff in mundgerechter Form zu bieten und zum eigenen Nachdenken und Mitarbeiten anzuregen. Dabei soll stets besondere Rücksicht auf die späteren beruflichen Bedürfnisse des einzelnen genommen werden, um ihn allmählich auf diejenigen Spezialgebiete hinzulenken, denen er sich nach abgeschlossener Hochschulbildung mit Aussicht auf Erfolg widmen kann. Im Vordergrund des Interesses muß dabei die Förderung der Selbständigkeit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck stehen, wozu kleine Vorträge über besprochene Themen dienen. Für später ist auch die Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen, wie sie in den Seminarien bereits allenthalben gebräuchlich sind.

Auch die persönliche Aussprache über allgemeine oder spezielle Fragen, wobei sich Gelegenheit bietet, besondere Erfahrungen einzuflechten, tragen dazu bei, das Eindringen in abstraktere Gebiete zu erleichtern und das Gehörte fester einzuprägen. Wenn auch bis heute noch kein abschließendes Urteil möglich ist, darf doch wohl angenommen werden, daß der von uns beschrittene Weg ans Ziel führt, sofern stets zwischen Lehrenden und Lernenden ein Einverständnis bezüglich des Stoffes und der Methode erzielt wird.

Das staatswissenschaftliche Repetitorium kann seinen Hörern vielfach die Mühe des Selbstlesens mancher Bücher ersparen, deren Inhalt zur Besprechung gelangt, und aus denen je nach Bedarf der Extrakt geboten zu werden vermag. Vielleicht tritt im Laufe der Jahre noch die eine oder andere Aufgabe hinzu, deren Erfüllung wünschenswert erscheint. Zunächst ist aber ein Anfang gemacht, der uns mit ruhiger Zuversicht der weiteren Entwicklung entgegensehen läßt.

# Über das Studium der Philologie.

Von

Dr. phil. F. Hastenpflug.

Seit Gründung der hiesigen Studienanstalt für blinde Akademiker im April 1917 bin ich an diesem Institut beschäftigt. Meine Tätigkeit besteht einmal in Ergänzungsunterricht, der an Immature erteilt wird. Ich bereite mehrere Kriegs- und Friedensblinde zum Abiturium vor, und zwar unterrichte ich Deutsch, Latein, Französisch, Englisch, Geographie und zum Teil auch Geschichte. Das Interesse und der Fleiß besonders der kriegsbeschädigten Herren ist höchsterfreulich, und ihre unermüdliche Tatkraft wird sie zweifellos zu ihrem Ziele führen. Ganz besonders beliebt ist der erdkundliche Unterricht trotz mancher Schwierigkeiten hinsichtlich der Anschauungsmittel, die allerdings zum Teil durch gute Reliefkarten behoben sind. Auch deutsche Literatur begegnet allgemein größtem Interesse.

Ferner sind für die Studierenden Repetitorien zu geben, welche Unterstützung des Studiums bezwecken. Für die philologischen Fächer, welche ich behandle, kamen in den letzten Semestern nur vier Herren und eine Dame in Frage, die alle in den ersten Semestern stehen, so daß sie für ihre Studien kaum Hilfe benötigen. Ich bespreche daher in den angesetzten Repetitionsstunden Themen von mehr allgemeiner Art, wie Einführung in die Geschichte der Philologie, römische Literaturgeschichte usw.

Bei alledem leistet die mit der Studienanstalt verbundene Bibliothek, die beständig vergrößert wird, vortreffliche Dienste. Ganz besonders dankenswert ist es, daß auch die Wünsche einzelner Interessenten berücksichtigt und für ihren speziellen Gebrauch Werke in Punktchrift übertragen werden. Dadurch ist der blinde Studierende der anstrengenden und ungeheuer zeitraubenden Arbeit des Abschreibens überhoben, unter der die Blinden früher so schwer gelitten haben.



# Bericht über das Studium der Theologie.

Von

Karl Klügel,

Pfarr- und Lehramtskandidat.

„Arbeit und Fleiß, das sind die Flügel, so fahren über Strom und Hügel.“ Dieses Dichterwort aus Fischharts „Glückhaft Schiff von Zürich“ gilt jedem, der sich ein Ziel gesteckt hat und dasselbe zu erreichen sucht; in ganz besonderem Maße aber den Blinden, deren Arbeit sich unter überaus großen Schwierigkeiten gestaltet, da sie bei derselben auf Mitwirkung hilfsbereiter Kräfte und auf Punktsschriftwerke, die zum Teil erst übertragen werden, angewiesen sind. Mögen sich auch manchmal vor dem geistigen Auge des Blinden unüberwindliche Schwierigkeiten auf türmen und den Flug seiner Gedanken, den er in die Zukunft nimmt, zu lähmen drohen, so werden doch alle diese Hemmungen überwunden durch das rastlose Streben und Drängen, das ihn zu energischem Schaffen und Wirken vorwärtstreibt. Denn zwei Momente sind es, die gerade bei der Arbeit des Blinden in den Vordergrund treten, hervorgerufen durch die innere Konzentration: das sind die Intensität und die Freudigkeit bei der Arbeit. Um die Unterstützung der studierenden Blinden bei ihren Bestrebungen hat sich die Studienanstalt zu Marburg große Verdienste erworben und sorgt dafür, daß, wie allen kriegsbeschädigten Blinden, so auch den erblindeten Theologen die Wege für ihr Fortkommen geebnet werden.

Die Erfahrungen, die man bei dem Studium der blinden Theologen gemacht hat, sind geradezu staunenswert; selbst die großen Hindernisse, die die Behandlung der fremdsprachlichen Texte darbietet, das Griechische für das Neue Testament und vorzugsweise das Hebräische für das Alte Testament, werden, man möchte fast sagen, mit spielender Leichtigkeit bewältigt.

Bei unserer Arbeit habe ich mich bemüht, jeglichen Schein des Dozierens zu vermeiden. Im Gegenteil, mein ganzes Streben ging darauf hinaus, meinen erblindeten Kameraden als Mensch nahezukommen, ihnen als Freund mein ganzes Wissen und Können zu ihrer

Förderung rückhaltlos zur Verfügung zu stellen und ihnen dienstbar zu machen. Es war also ein gemeinschaftliches Arbeiten, beruhend auf wechselseitiger Anregung zum Zwecke wissenschaftlicher Vertiefung und Weiterbildung. Wie in dieser Werkstätte der theologischen Wissenschaften gearbeitet ward, mag kurz an einigen Beispielen dargetan werden. So betrieben wir in der neutestamentlichen Disziplin die Lektüre des Römerbriefes unter Zugrundelegung des griechischen Textes in Punkschrift. Letztere wurde zuerst griechisch vorgelesen und übersetzt. Dann folgte eine Erörterung der grammatischen Schwierigkeiten, die Feststellung des Wortsinnes, die Besprechung eines Abschnittes hinsichtlich seines Ideen- und Gedankengehalts und eine Darlegung der einzelnen Abschnitte im Zusammenhang und im Rahmen der großen theologischen Probleme des Römerbriefes.

Die ganze Arbeit trug also den Stempel des gemeinsamen Forschens und Eindringens in die theologischen Materien.

Ähnlich gestaltete sich die Arbeit im Hebräischen. Hier handelte es sich um die Lektüre ausgewählter Psalmen. Etwas erschwert wurde die Sachlage dadurch, daß noch keine Texte in Punkschrift vorhanden sind. Wir waren also auf einen Vorleser angewiesen, der zugleich die unbekannteren Vokabeln im Lexikon nachschlug. An der Hand schwieriger Formen wurden häufig Streifzüge in das grammatische Gebiet unternommen.

Auch den Tatsachen der Kirchengeschichte, besonders denen der alten, wurde reges Interesse entgegengebracht. Sie fand in Längs- und in Querschnitten, in ihrem Nach- und in ihrem Nebeneinander ihre Beleuchtung. Die einzelnen Epochen wurden nach ihrer religiösen und ihrer theologischen Bedeutung charakterisiert und gewertet.

Diese Darstellung wird genügen, um zu zeigen, daß die blinden Theologen durch ihren Fleiß und ihre Energie es bei ihrem Studium dahin bringen können, mit ihren sehenden Kameraden auf den einzelnen Gebieten der theologischen Wissenschaften Schritt zu halten.

Wünschenswert wäre es, wenn sie als Preis für alle ihre Mühe und ihr Streben nach beendetem Studium einst eine gesicherte Lebensstellung erlangten und in einem gesegneten Wirkungskreis volle Befriedigung fänden.

# **Angebliche und tatsächliche Verbesserungen in technischen Fragen des Blindenbildungswesens.**

Von

**Carl Strehl,**

Geschäftsführer der Hochschulbücherei, Studienanstalt und  
Beratungsstelle für blinde Studierende in Marburg a. L.

(Mit 3 Textabbildungen und 2 Tafeln.)

Die moderne Technik sucht, angespornt durch das allgemeine Interesse an dem Schicksal der zahlreichen Kriegsblinden, Mittel und Wege, um, womöglich unter Ausschaltung der Brailleschrift, dem Erblindeten das Lesen und Schreiben und damit die geistige Arbeit zu erleichtern. Es sind zum Teil Ideen geblieben, die entweder nicht praktisch ausführbar sind oder, wenn dieses der Fall ist, allenfalls dem Nichtsachverständigen zweckmäßig erscheinen, von dem nichtsehenden Fachmann jedoch aus den verschiedensten Gründen abgelehnt werden müssen. Hier sollen die uns bekannt gewordenen Erfindungen bzw. ihre Brauchbarkeit als Ersatz der Blindenschrift besprochen werden.

Beim Optophon — von Dr. Fournier d'Albe bereits 1912 der Kgl. Akademie in London vorgeführt — wird durch elektrisches Licht von hoher Intensität der Schatten der in Schwarzdruck gedruckten Buchstaben auf eine Anordnung von 7 Selenzellen<sup>1)</sup> geworfen, die vermöge ihrer Eigenschaft, je nach der Stärke der Belichtung den elektrischen Strom mehr oder minder gut zu leiten, für jeden besonderen Buchstaben durch Vermittlung eines Telefons einen je nach Größe und Form des Buchstabens verschiedenen Ton bzw. Akkord hervorzubringen vermögen. Spannt man ein Buch in einen eigens dazu konstruierten Rahmen, der sich mechanisch so verschiebt, daß der vergrößerte Schatten eines ein-

<sup>1)</sup> Das Selen ist ein chemisch einfacher Körper, wird hauptsächlich als Nebenprodukt bei der Schwefelsäurefabrikation aus dem Bleikammerschlamm durch Reduktionsmittel amorph als rotes Pulver gewonnen. Während es in dieser amorphen Modifikation den elektrischen Strom nicht leitet, geht es bei Erhitzung auf 90° C in eine graue kristallinische Masse über und erreicht bei 217° C, mehrere Stunden auf dieser Temperatur erhalten und dann langsam abgekühlt, seine höchste elektrische Leitfähigkeit.

zeln Buchstabens auf das Bündel der Selenzellen sukzessiv von links nach rechts, Reihe um Reihe, fällt, so werden in dem Telephon verschiedene Geräusche auftreten. Der Blinde muß es lernen, aus den verschiedenen Tonstärken das große und kleine Alphabet, die Satz- und Hilfszeichen zu deuten und die erkannten Buchstaben zu Worten und Sätzen zu vereinen.

Eine weitere Methode ist die Herzsche Klangschrift, nach Art der Morseschrift hergestellt, nur daß nicht bloß „kurz“ und „lang“, sondern auch „hoch“ und „tief“, „schnell“ und „langsam“ hier verwendet werden. Zur Aufnahme dient ein gewöhnliches Grammophon. Der „Schreibapparat“ hat Metallzungen, die durch eine Klaviatur zum Tönen gebracht werden. Die Töne werden auf Wachsplatten registriert, mit Hilfe eines galvanischen Verfahrens ein Negativ und von diesen Abzüge hergestellt, die die Klangschrift reproduzieren. Die Schrift hat den Vorteil, daß sie selbst den Umfang des gewöhnlichen Druckes verringert.

Bei Schellpepers Morsophon kommt die gewöhnliche Morseschrift zur Anwendung. Die mit den Morsestreifen gestanzten Papierstreifen werden über Spulen und dazwischenliegende Schienen geleitet, welche letzteren in der Mitte mit zwei Ausschnitten in der Größe der ausgestanzten Löcher versehen sind. Befindet sich ein Loch des Papierstreifens über einem der Schiene, so lösen sie auf mechanischem Wege je nach ihrer Anordnung hohe oder tiefe Glockentöne aus, deren Deutung dem Blinden geläufig werden muß.

Die Verwendbarkeit dieser drei Apparate ist jedoch höchst zweifelhaft, da dieselben zu große Anforderungen an die akustische Differenzierungsfähigkeit des Blinden stellen, während die Brailleschrift ganz unabhängig vom Gehör ohne Schwierigkeiten gelesen und geschrieben werden kann; ferner erfordert die Umdeutung der Klangzeichen, das Zusammensetzen der erkannten Buchstaben zu Wort- und Satzgebilden so völlig die Aufmerksamkeit des Blinden, daß jahrelange Übung und großer Aufwand von Energie beansprucht werden, wenn schnelles und sicheres Lesen erzielt werden soll. Das Geräusch der stetig ertönenden Klingel wird zudem die meist recht sensiblen Blinden nervös machen und die Arbeit stark beeinträchtigen. Schließlich fehlt bei allen Klangschriftapparaten die entsprechende Kurzschrift, die das Braillesystem bietet und die einem früher oder später Erblindeten nach wenigen Jahren der Übung ein schnelles und sicheres Lesen und Schreiben ermöglicht.

Die Verwendbarkeit des Diktaphons für den Blinden kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Das Postaphon, die Erfindung des Wiener Ingenieurs Wurfschmidt,

zeichnet sich im Gegensatz zu den bereits genannten Apparaten dadurch aus, daß kein System von Morsezeichen und kein neu zu erlernendes Alphabet erforderlich sind. Hier dient die natürliche menschliche Stimme zur Vermittlung des Textes. Es ist ein phonographischer Apparat, der in einfachster Weise nur vermittels eines Hebels bedient wird. Auf dem kleinen Raum einer Papierfolie können, einerlei ob man schnell oder langsam spricht, durch die beständig variierende Umdrehungsgeschwindigkeit der Platte die Schallwellen sozusagen von selbst komprimiert, 1000 Worte aufgenommen und beliebig oft wiedergegeben werden.

Auf ähnlicher Basis beruht der Plantorzusatzapparat, der es ermöglicht, mit jeder vorhandenen Plattensprechmaschine Sprache und Musik aufzunehmen und nach Auslösung der Aufnahme und Einschaltung der Wiedergabemembrane den Text zu reproduzieren.

Ein wesentlicher Vorteil dieser drei Apparate liegt darin, daß jede Person die Walze besprechen und der Blinde das Diktat unabhängig von einem Stenogramm sofort in die Reinschrift übertragen kann, was für den Blindenunterricht, für Repetitorien und vor allem für kaufmännische Berufe von großem Wert ist. Sie können aber die Blindenschrift beim stillen geistigen Studium keineswegs ersetzen.

Die Erfindung von Dr. Fournier d'Albe hat in Amerika zu weiteren Versuchen angeregt. Man hat sich bemüht, den Apparat zu verbessern und statt des Umsetzens von Licht in Tonstärken ein Reliefbild des durch eine Röhre auf die Selenzelle fallenden vergrößerten Buchstabens zu erzeugen. Durch das Selen geht ein elektrischer Strom. Hinter der Zelle und mit dieser vereinigt befindet sich eine Anordnung von Drähten, die in kleine Elektromagneten auslaufen. Diese Magneten sind dazu bestimmt, kleine mit Spiralfedern versehene, hinter ihnen liegende Eisenadeln anzuziehen. Die vom Licht getroffenen und dadurch mit genügend starkem Strom erregten Magnete ziehen die ihnen zugeordneten Eisenadeln an, während die im Schatten befindlichen Nadeln als Reliefbild für die Hand fühlbar zurückbleiben.

Eine neue hautsensible Blindenschrift, welche an Stelle der Punkt-schrift erhabene lateinische Buchstaben benutzt, wird durch die Finzenhagen-Riessche Blindenlesemaschine auf folgende Weise verwendet. Es werden durch ein Linsensystem (Epidiaskop) reelle vergrößerte Bilder entworfen, die über eine senkrechte Reihe von 8 Selenzellen hinweggleiten. Gleitet ein Buchstabe vorüber, so werden einzelne Zellen durch die Schattenbilder der Bildpunkte verdunkelt. Es entstehen so Schattenbilder der einzelnen Buchstaben. Das Buchstabenbild wird in mehrere Punkte aufgelöst, die Bildpunkte werden mittels Selenzellen

in Stromstöße umgesetzt und letztere zur Erzeugung differenzierter Reizungen der Finger ausgenutzt, so daß der Blinde das Gefühl hat, als gleite ihm die Druckschrift in Form einer erhabenen Punktschrift unter den Fingern hindurch. In je acht Vertiefungen ist eine Taste angebracht, die bei Verdunklung der zugehörigen Selenzelle gehoben wird und durch rasche Vibrationen auf den Finger wirkt.

Der amerikanische Apparat und die Finzenhagen-Riessche Erfindung, die die Linienschrift durch Darstellung lateinischer Buchstaben in Anwendung bringen, wären vor der Kenntnis des Brailleschen Punktschriftsystems ohne Zweifel von Wert gewesen, aber es ist bezeichnend, daß alle diese auf die Linienschrift zurückgehenden Konstruktionen von Sehenden erfunden und die für Sehende gebräuchliche Schrift- und Schreibweise den Blinden zugänglich gemacht werden soll. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß das Punktrelief gegenüber dem Linienrelief wesentlich leichter zu tasten ist. Die recht kostspieligen Apparate würden uns also zu einem längst überholten Verfahren zurückführen und einen Rückschritt bedeuten, denn es ist weit mühseliger, das Relief eines Werkes Buchstabe um Buchstabe abzutasten, als ein Buch in Blindenkurzschrift zu lesen.

Während die besprochenen Hilfsmittel absolute Neuerungen darstellen, verwerten die Erfinder der nachstehend beschriebenen Apparate das jedem Blinden geläufige Braillesche Sechspunktsystem.

Dr. Thierbachs System knüpft an den Siemensschen Schnelltelegraphen an. Die Blindenschriftbuchstaben werden als feine Löcher in schmale Papierstreifen eingestanz. Sechs kleine Stifte in der Brailleschen Anordnung werden elektrisch in Bewegung gesetzt und erscheinen in dem sich selbsttätig fortbewegenden durchlochtem Streifen als tastbare Blindenschriftzeichen. Eine Erfindung, die, wenn technisch gut durchgeführt, wohl zum Treiben leichter Lektüre, aber nicht zum Nachschreiben oder zu Aufzeichnungen dienen kann. Da dem Lesenden stets nur eine unendliche Zeile und von dieser eigentlich nur ein Buchstabe bzw. ein Punktschriftsigel zur Verfügung steht, würde ein Nachschlagen oder Wiederauffinden einer betreffenden Stelle mit Zeitverlust und großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Dr. Herz, dem wir bereits die Klangschrift verdanken, hat ein manuelles Vervielfältigungsverfahren erfunden, mit dem er die Mängel des jetzigen Brailleschriftdruckes zu beseitigen hofft. Statt erhabener Punktschrifttypen stanz er Löcher in geöltes Papier oder Zelluloid- bzw. Blechschablonen (siehe Tafel I unten) und trägt auf dünnes Papier, selbst Makulatur, eine klebrige Masse auf, die nach Entfernung der

Schablone und Erhärtung an der Luft als tastbare Punctschrift zurückbleibt. Die Schablone kann beliebig oft benutzt werden. Die Praxis muß allerdings erst ergeben, ob diese künstlich aufgetragenen Erhebungen der Fingerwärme bzw. der Temperatur widerstehen, ohne ineinander überzufließen, und ob sie nach völliger Erhärtung nicht dem Drucke der tastenden Hand nachgeben und vom Papier abbröckeln.

Ein weiteres Verfahren, um Blindenschrift billig zu kopieren, ist das von Frau Geheimrat Burckhardt (Hannover). Die mit der Pichtschen

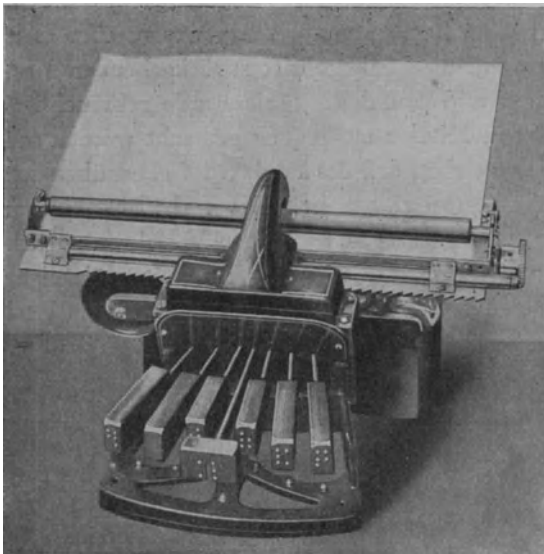


Abb. 1. Pichts Punctschriftmaschine.

oder anderen Schnell-schreibpunktmaschine geschriebene Blindenschrift wird unter 72 Hebeln durchgeführt. Wo in der Zeile der erhöhte Punkt steht, legt der gehobene Hebel an anderer Stelle eine Stahlkugel zum Eindruck auf das Papier, so daß jede Linie (für eine Blindenschriftzeile 3 Linien) nacheinander kopiert wird. Da der leichte Hub der Hebel die Blindenschrift kaum merklich angreift, kann dieselbe

vielmals durch die Maschine laufen, also das Original und wiederum die Abzüge zu unbegrenzten Kopien benutzt werden.

Sollte diese Kopiermaschine in der Praxis arbeiten, wie es die theoretische Beschreibung erwarten läßt, so würde der Vervielfältigung sorgfältig durch die Handpunctschriftmaschine übertragener Werke kein weiteres Hindernis im Wege stehen und einem bisher schwer empfundenen Mangel abgeholfen werden, auf mechanischem Wege ohne Aufwand erheblicher Kosten, die die Metallplatten beim gewöhnlichen Druckverfahren verursachen, bei selten gebrauchten Werken 2, 3 oder mehr Abzüge herstellen zu können.

Während die bisher besprochenen Erfindungen noch nicht praktisch erprobt sind, ist dieses bei den nachstehenden Maschinen bzw. Hilfskonstruktionen der Fall.

Die wohlbekanntere Picht-Punktschriftmaschine (Bromberg) dient zur Darstellung der Brailleschrift in ihren verschiedenen Formen als Voll-, Kurz- und Musikschrift der Blinden. Sie arbeitet schnell, leicht und sicher. Ein einziger Druck stellt jedes erwünschte Symbol der 64 Punktschriftkombinationen dar, im Gegensatz zur Tafel, bei der jeder Punkt einzeln zu stechen ist. Besonders geeignet und zu empfehlen ist diese Maschine zur Herstellung von Bibliotheksbüchern. Ihr größter Vorzug ist der der sichtbaren Schrift (siehe Abb. 1).

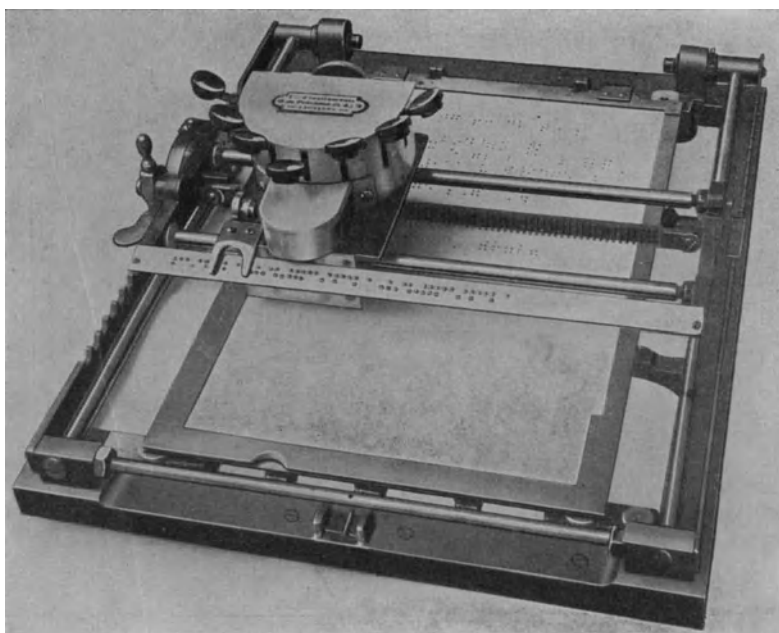


Abb. 2. Constançons Punktschriftmaschine.

Die Blindenschriftmaschine Constançons (Lausanne) hat den Vorteil, daß sie durch Zwischenpunktdruck beide Seiten des recht kostspieligen Blindenpapiers ausnutzt, im Gegensatz zur Pichtschen, die nur einseitigen Druck zuläßt. Ein Nachteil ist ihr kleines Format und die negative Schrift (siehe Abb. 2).

Die Titania-Punktschriftmaschine (Berlin) dient zum Schreiben der Blindenschrift. Sie ermöglicht jede Kombination des Braillesystems durch einen einzigen Niederdruck der Tasten, wofür auf der Tafel bis zu sechs einander folgende Punktierungen mit der Hand nötig waren. Ihre Handhabung ist einfach. Durch einige Übung kann der Blinde ein Diktat oder eine Debatte auf einem endlosen Streifen ebenso schnell



wie ein sehender Stenotypist aufnehmen. Dieses ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber den Maschinen von Picht und Constançon, die ein Einspannen und Auswechseln des Bogens sowie ein fortlaufendes Einschalten der neuen Zeile erfordern. Sie ist das Handwerkszeug eines jeden gebildeten Blinden, vorwiegend geeignet fürs Bureau, da sie eine leichte Übertragung der Niederschrift auf die gewöhnliche Schreibmaschine ermöglicht (siehe Abb. 3).

Die Konstruktion einer neuen Schnellschreibpunktmaschine wird uns von dem Handelslehrer Goldstraß und dem Mechaniker Hoeing

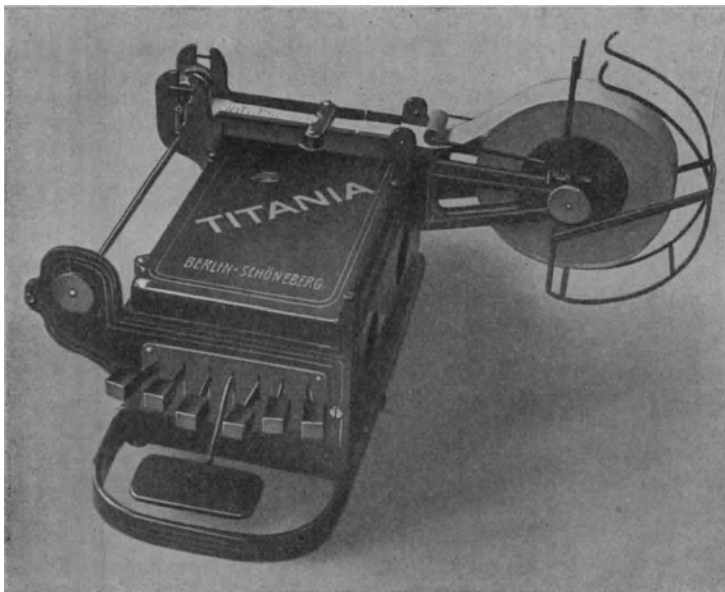


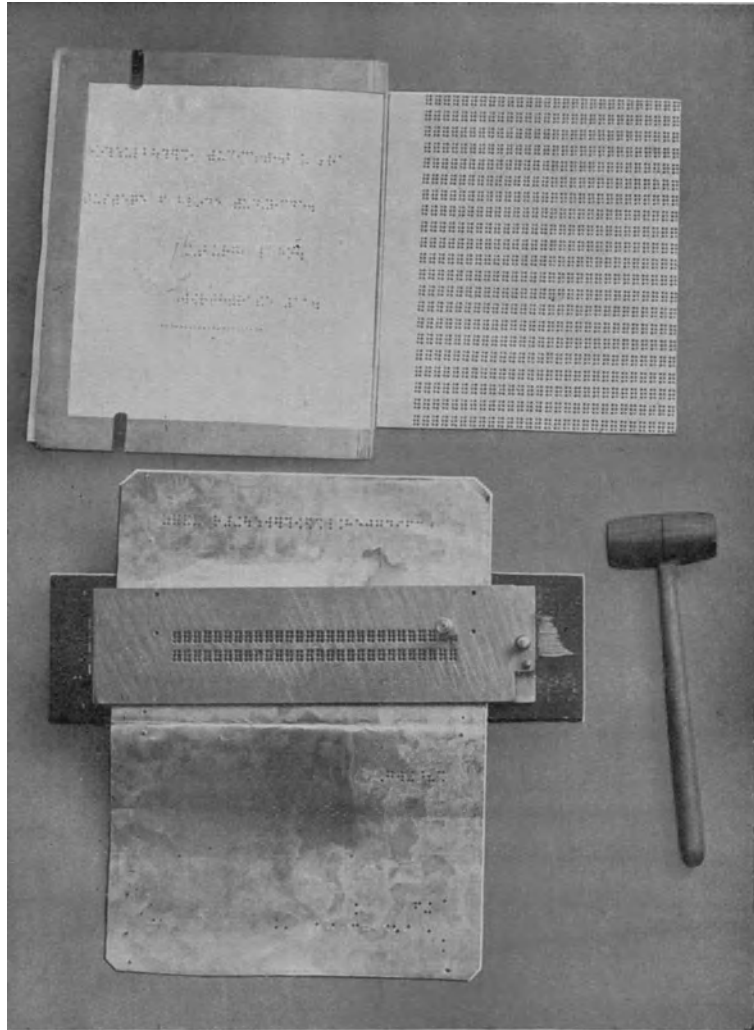
Abb. 3. Titania - Punktschriftmaschine.

(Köln) mitgeteilt. Es ist eine Schnellschreibmaschine, mit welcher alle vorkommenden Blindenzeichen des Brailleschen Systems einschließlich aller Kürzungen durch den Druck auf je eine Taste hergestellt werden können, während die Maschinen von Picht und Constançon ein System von sechs Tasten gebrauchen. Der Schreiber muß sich, um das betreffende Zeichen niederschreiben zu können,

1. das Bild im Geiste vergegenwärtigen,
2. die erforderlichen Tasten (bis zu fünf) suchen und
3. diese gleichzeitig niederdrücken.

Durch diese dreifache Tätigkeit geht viel Zeit verloren, auch kann nur derjenige Blindenschrift schreiben, der dieselbe gründlich beherrscht.

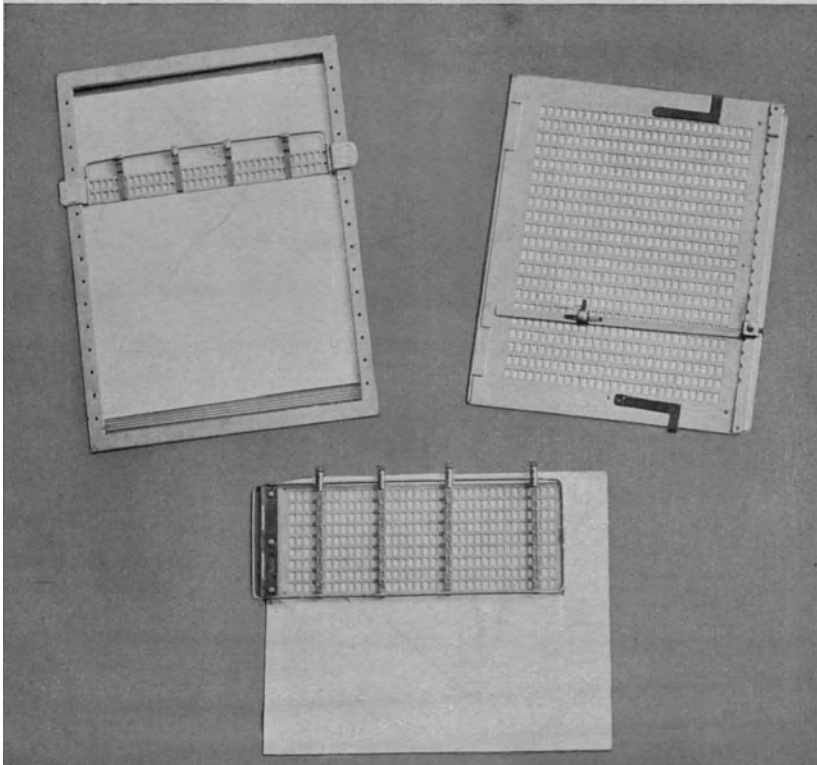
Tafel I.



Obere Abb.: Wiener Tafel mit der Einrichtung von Hoeing (aufgeklappt; s. auch die rechte ob. Abb. auf Tafel II).

Untere Abb.: Punktschrift-Vervielfältigung nach der Methode von Dr. Herz.

Tafel II.



Rechte obere Abb.: Wiener Tafel mit der Einrichtung von Haeing (geschlossen).

Linke obere Abb.: Bürger-Schreibtafel mit Hagens Kolonnensteller.

Untere Abb.: Menzel-Schreibtafel mit Hagens Kolonnensteller.

Bei der neuen Erfindung genügt eine Tätigkeit, nämlich der Niederdruck der für ein Blindenschriftzeichen bestimmten Taste; auch kann jeder, ohne die Blindenschrift zu kennen, die Blindenvollschrift niederschreiben, da die Buchstaben und Zeichen deutlich auf den Tasten, wie auf jeder Schreibmaschine, angebracht sind. Nach einiger Übung kann der Blinde sowohl wie der Sehende mit dieser Maschine fast ebenso schnell ein Diktat nachschreiben wie ein Sehender nach den bekannten Systemen Stolze-Schrey und Gabelsberger usw.

Das erste Modell ist bereits hergestellt und arbeitet zur Zufriedenheit. Leider hindert der gegenwärtige Krieg die Vervielfältigung, doch wir hoffen, daß dieser gerade für sehende Abschreiber von Bibliotheksbüchern vorzüglich geeignete Apparat eine ihm gebührende Zukunft hat.

Nachstehende Hilfskonstruktionen sind zur Schreibung von mathematischen Aufgaben sowie Tabellen und Statistiken besonders geeignet.

Kolonnensteller zur Herstellung von Blindenpunkschrifttabellen und -statistiken (Geh. Rat Hagen - Charlottenburg), anzubringen an der Menzel- oder Bürger-Schreibtafel (linke obere und untere Abb., Tafel II).

Wiener-Tafel zur Herstellung von Blindenpunkschrift mit Zeilen- und Felderführung von Mechaniker Hoeing (Köln) und Einrichtung zum Aufklappen, so daß das Abgeschriebene ohne Ausspannen des Papierbogens nachzulesen ist (siehe obere Abb., Tafel I und rechte obere Abb., Tafel II).

Wir haben uns hier mit den Verbesserungen auf dem Gebiet der tastbaren Schrift beschäftigt und werden in einem der nächsten Berichte die bestehenden Flachschriftverfahren, soweit sie dem Verkehr des Blinden mit der sehenden Mitwelt dienen, erörtern.

Da diese Berichte allen studierenden bzw. gebildeten Blinden zugänglich gemacht werden, so würde es dankbar begrüßt werden, wenn unserer Geschäftsstelle (Wörthstr. 11) von allen Erfindungen und Verbesserungen auf dem oben erörterten Gebiete Mitteilung gemacht würde. Wir hoffen, gegebenenfalls auch zur Ausführung der von Sachverständigen als zweckmäßig erachteten Ideen etwa nötige Beihilfen gewähren zu können.

# Die Berufsfragen des blinden Akademikers.

Von

Dr. Fr. A. Pinkerneil,

Direktor des Akademischen Hilfsbundes und der Deutschen  
Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker.

Der neue Wissenschaftszweig der Berufskunde steht bei der Aufgabe der Berufsberatung Blinder vor einer der schwersten Fragen, die ihm gestellt sind. Die Berufskunde faßt diese Aufgabe als Erforschung und Darstellung der Betätigungsmöglichkeiten der Blinden, die eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen, in einem festumgrenzten Wirkungskreis, dessen Ausfüllen akademisch geschulte Kräfte entweder erfordern oder erwünscht erscheinen lassen (das ist „akademischer Beruf“), und dessen Vertretung dem Träger den Erwerb sichert, der vom wirtschaftlichen Standpunkte als zur Bestreitung der Lebenshaltung und der Lebensführung eines Mitgliedes des gebildeten Mittelstandes hinreicht („sozialer“ Begriff des Akademikers). Die Berufskunde geht dabei aus von der Betrachtung der Arbeitsart der einzelnen Berufe, stellt fest, welche Hindernisse die Blindheit aufbaut, ob und auf welche Weise sie zu beheben sind. Dazu bedarf sie der Erfahrung, die Berichte über gemachte Versuche verschaffen. Hier liegt die erste große Schwierigkeit. Einerseits sind Versuche über die Beschäftigung Blinder, zumal in den beamteten Berufen, kaum gemacht, andererseits liegen Berichte darüber und über die Beschäftigung Blinder in „außeramtlichen“ akademischen Berufen nur sehr spärlich vor. Infolgedessen kann die Berufskunde ihre Ergebnisse nur mit dem Vorbehalt geben, daß Experimente sie beweisen. So weit wir uns vom Anfang der Blindenpsychologie entfernen, so nahe kommt die Berufskunde ihren Feststellungen. Hier liegt eine besondere Aufgabe, der sich die Marburger Studienanstalt bereits mit Erfolg unterzieht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In den letzten Wochen erfuhr ich von Plänen, ein besonderes Institut für Psychologie des gebildeten Blinden einzurichten. Ich möchte nicht verfehlen, meiner Meinung dahin Ausdruck zu geben, daß ich die Einrichtung eines derartigen Institutes für durchaus verfehlt und unnötig halte. Die Marburger Studienanstalt ist fraglos in der Lage, den an ein solches Institut gestellten Anforderungen am besten zu entsprechen, nicht zuletzt deshalb, weil sie in direkter Verbindung mit der „Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker“ steht und damit Zugang hat zu den Forschungsergeb-

Es erfährt aber die gestellte Forderung rein objektiven Erforschens und Experimentierens dadurch eine Beeinflussung, daß die Aufgabe gestellt ist, insonderheit die Berufsfragen des Kriegsblinden zu bearbeiten. Die Berufskunde muß es einerseits ablehnen, durch andere als die ihr gegebenen Wege zu ihren Ergebnissen zu kommen, andererseits aber wieder hat die Berufsberatung und die ihr vorangehende Berufskunde in Betracht zu ziehen, daß bei der Wertung der Schwierigkeiten, Versuche zu machen und gegebene Hindernisse aus dem Wege zu räumen, der Gesichtspunkt gestellt ist: zu bedenken, daß Dankbarkeit gegenüber den Kriegsblinden, im besonderen Maße Nachsicht, das ist Möglichkeit der Begrenzung des Pflichtkreises und der Gestellung außergewöhnlicher Hilfen geboten erscheint. Der Blinde aber kann nur dann zu innerer Zufriedenheit kommen und braucht nur dann keine volkswirtschaftliche Sünde zu begehen, wenn er zu dem Bewußtsein gelangen darf, daß er eine vollwertige, wenigstens aber hochwertige, wenn auch einseitig wirkende Kraft innerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtkreises bedeutet. Nur dann kann eine Besserstellung in der sozialen Lage der Blinden eintreten, wenn die Fragen grundsätzlich gestellt werden. Blinde sind nicht Augenblickerscheinungen auf dem akademischen Arbeitsmarkte, werden es auch in der Zukunft nicht sein. Die Erblindung ist nicht abhängig von der sozialen Bewertung des Menschen.

Die von mir gegebene Darstellung kann nicht mehr als ein Versuch sein. Es stehen mir lediglich die Vorarbeiten der Marburger Studienanstalt und vor allen Dingen die der Fachausschüsse des Akademischen Hilfsbundes zur Seite. Die letzteren haben lange vor der Gründung der Marburger Studienanstalt sich eingehend mit dem Berufsproblem der Blinden befaßt. Die vorliegenden Blätter haben kaum auf mehr Anspruch als auf die Bewertung einer 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> jährigen dauernden persönlichen Beschäftigung mit der Frage des blinden Akademikers im Berufe.

Ich halte mich streng an die von der Berufskunde gegebene Methode, so, wie sie die „Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker“ (Z. B. A.) für sich aufgestellt hat. Es gilt hier lediglich, sich objektiv über die Anforderungen der Berufe und die Möglichkeiten, ihnen durch Blinde zu begegnen, zu äußern, gewiß auch die den Kriegsblinden einzuräumende Sonderstellung zu betonen. Der Vorwurf der Engherzigkeit und des Optimismus ist gegenstandslos; auf dem zu behandelnden Gebiete muß oft die Überzeugung an die Stelle der Erfahrung treten.

nissen über die allgemeine akademische Berufsberatung. Schon aus technischen Schwierigkeiten würde die D. Z. B. A. nicht in der Lage sein, ihre Arbeitsart durch eine neue Verbindung zu verzetteln.

Die Berufskunde hat in ihrem gegenwärtigen Stadium es noch zumeist mit gutachtlichen Äußerungen einzelner zu tun. So ist die kundgegebene Überzeugung zu werten nach dem Maße der Beweisgründe.

Die Untersuchungen lassen das Problem des Studiums der Blinden abseits liegen, nehmen es als Voraussetzung, daß der Blinde durch Staatsprüfungen dargetan hat, daß er die für die Betätigung im Berufe geforderte wissenschaftliche Reife erwarb — die Aufgabe der Marburger Studienanstalt sich in ihm verwirklicht hat. Es ist eine Aufgabe besonderer Art, Berufsberatung solchen Blinden zu erteilen, die als Sehende ihr Studium zum Abschluß gebracht haben (Ingenieure, Chemiker, Landwirte), aber es handelt sich hier um Sonderfälle und nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Schluß der Darlegungen soll erst allgemeine Grundlinien bieten, Folgerungen sind demnach als Voraussetzungen zu werten.

Das Studium der Ingenieurwissenschaften, der Medizin in allen ihren Teilen, der Chemie, Physik, Botanik und Zoologie, der Astronomie und Kunstgeschichte kann von einem Blinden nicht durchgeführt werden, folglich fallen alle Berufe aus, die auf den genannten Wissenschaftszweigen basieren. Es bedeutete nicht mehr als die Verschwendung von Kräften, wenn vor 2 Jahren 2 Blinde dem Studium der Ingenieurwissenschaften nachgingen.

Bei der ersten oberflächlichen Durchberatung des Berufsproblems der Blinden erschien es nach Anhörung vorgetragener Meinungen sofort schon klar, daß der Beruf des evangelischen Pfarrers für den Blinden in Betracht komme. Der Ausschuß für die Fürsorge evangelischer Theologen (Fachausschuß des Akademischen Hilfsbundes) hat unter Führung des Pfarrers Hein sich daraufhin eingehend mit der Frage beschäftigt<sup>1)</sup>. Die Aufgabe des Pfarrers (das ist des Beauftragten der Landeskirche) besteht in Wahrnehmung der gottesdienstlichen Handlungen (Predigt, Altdienst und Kasualien), in Seelsorge und Führung der Geschäfte des Praeses presbyterii. Der Blinde ist in der Lage, die in der evangelischen Kirche erforderten Handlungen beim Gottesdienst ohne Störung des Gefühls anwesender Gläubigen vorzunehmen. Schwierigkeiten bei Übernahme der Kasualien (Taufe, Abendmahl, Trauung, Beerdigung) entstehen zweifellos, die zu fordernde Sicherheit aber kommt schnell mit der Gewöhnung an das Amt. Auch die Seelsorge kann der Blinde übernehmen, wenn er auch nicht direkt den wünschenswerten und vielleicht notwendigen Einblick in die Umwelt seiner Gemeindemitglieder tun kann.

<sup>1)</sup> Vgl. das Gutachten des Fachausschusses in „Mitteilungen des Akademischen Hilfsbundes“, Reihe II, 1.

Schwierigkeiten entstehen allerdings bei der Verfolgung der Verwaltungstätigkeit. Der Blinde ist nicht in der Lage, Eintragungen in Kirchenbücher zu machen, Auszüge aus den Kirchenbüchern zu bestätigen, die schriftlichen Unterlagen zu den Kasualien zu begutachten, kurz: zu beurkunden. In einer Gemeinde, in der er als einziger Pfarrer wirkt, kann der Blinde nur Unvollständiges leisten, aber alle vorgebrachten Bedenken fallen fort, wenn man ihn denkt als Pfarrer einer Gemeinde, die mehrere Geistliche anstellen muß. In einer solchen kann er dauernd von den Geschäften des Praeses presbyterii und von der Verwaltungstätigkeit entbunden werden, vielleicht auch von den Kasualien. Wenn er ein guter Prediger ist — darauf ist Wert zu legen —, kann er seine Amtsgenossen entschädigen für die ihm abgenommene Arbeit durch Übernahme einer vermehrten Predigt- und Vortragstätigkeit. Es kann ihm ein kleiner Gemeindebezirk zugewiesen werden, wenn er sich dafür verpflichtet, sich der Pflege der kirchlichen Vereine zu widmen. In der gleichen Weise wäre es zu empfehlen, dem Blinden Konfirmandenunterricht nicht zu übertragen. Es kann demnach nicht bestritten werden, daß ein Blinder als beamteter Pfarrer einer größeren Gemeinde eine vollwertige Tätigkeit zu entfalten imstande ist. Selbstverständlich braucht er bei der Durchführung seines Amtes eine Vertrauensperson, die ihm im besonderen bei der Erledigung derjenigen Amtsgeschäfte, die ihm nicht abgenommen werden können, zur Seite steht und ihn bei der Seelsorge durch Bericht von Äußerlichkeiten unterstützt. Das aber ist die Frau des blinden Pfarrers, der ein gut Teil Arbeit zufällt. Der blinde Pfarrer muß verheiratet sein. Es steht ganz außer Zweifel, daß der blinde Theologe mehr als jeder andere bedenken muß: *Pectus facit theologum*. Die Selbstbesinnung, die dem modernen Großstadtpfarrer infolge seiner verzettelten Tätigkeit so oft fehlt, wird dem Blinden ein stetes Geschenk sein. Das aber wird man immer seiner Predigt anmerken. Der Unglückliche, der bei seinem Pfarrer Schutz und Läuterung sucht, wird in dem blinden Pfarrer immer einen in Leid geprüften Menschen sehen, von dem er Verständnis erwarten kann. Als Beichtvater wird der Blinde immer willkommen sein.

Kirchenrechtliche Bedenken stehen der Anstellung des blinden Pfarrers nicht entgegen, wenn Voreingenommenheit bei der Exegese schweigt. Die evangelischen Landeskirchen haben die Pflicht, zu bedenken, daß über die Anstellung eines Menschen nur dessen Fähigkeiten entscheiden sollen. Ihnen sind keine ehernen Gesetze vorgeschrieben. Und wenn es im Augenblicke den Anschein hat, als ob der evangelische Oberkirchenrat nicht geneigt ist zum Entgegenkommen, dann wird der Aka-



demikerstand eben bedenken müssen, daß die evangelische Landeskirche eine demokratische Verfassung hat. Selbst wenn es sich ergeben sollte, daß die Generalsynode und mit ihr die Vertretungen der übrigen Landeskirchen sich nicht bewegen lassen, die Anstellungsmöglichkeit des Blinden auszusprechen, bieten sich dem blinden Theologen in der inneren und äußeren Mission Stellungen sehr vieler Art. Als Anstaltspfarrer, als Beamter in der inneren Verwaltung der inneren und äußeren Mission, als Dozent an Brüderhäusern und Schwesterbildungsanstalten, als Evangelist und Wanderredner wird er in dem weitverzweigten Gebiete der inneren und äußeren Mission immer ein Unterkommen finden können. Auf Umfragen haben alle Stellen der inneren Mission freudig bejaht, einen Versuch mit blinden Theologen machen zu wollen. Eine stillschweigende Voraussetzung ist allerdings die empfangene Ordination, und zu der werden sich die Landeskirchen verstehen müssen. Die innere Mission ist nicht nur berufen, eine Zufluchtsstätte unserer blinden Theologen zu sein, sondern wieder auch in dieser Aufgabe ein Vorbild für die Kirche zu werden.

Wir folgern, daß nach dem vorliegenden Stande dieser Frage unbedenklich dem blinden Studenten zum Ergreifen des Studiums der Theologie geraten werden kann, zumal bei dem Mangel an Theologen, der voraussichtlich lange Jahre dauern wird, die Wahrscheinlichkeit der Unterbringung blinder Theologen groß ist.

Die katholische Kirche ist bei der Anstellung ihrer Pfarrer gebunden an feststehende Bestimmungen, und es hat den Anschein, als ob der Blinde, d. h. derjenige, der nicht als Sehender die ersten Weihen empfangen hat, nicht auf Anstellung in der katholischen Kirche rechnen kann.

Die Statistik ergibt, daß eine beträchtliche Anzahl von Kriegsblinden sich dem Studium philologischer und historischer Fächer zuwendet. Die meisten erstreben den Beruf des Oberlehrers. Es steht fest, daß der Blinde das Studium philologischer Fächer durchführen kann. Bei der Durchführung des Studiums historischer Fächer ergibt sich die Schwierigkeit, daß ein archivalisches Arbeiten und in großem Umfang ein Quellenstudium nicht ermöglicht werden kann. Trotzdem aber kann nach den geltenden Bestimmungen der Blinde dem staatlichen Abschlußexamen in der Geschichte sich unterziehen. Der Lehrer ist aber in erster Linie Erzieher, nicht Bearbeiter der Wissenschaft. Er ist der Klassenlehrer, der Ordinarius; nicht dozierende, sondern erzieherische Tätigkeit steht im Vordergrund. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Blinde die Tätigkeit des Erziehers in der

gebotenen Weise durchzuführen nicht imstande ist. Die Beaufsichtigung der Schüler und auch die lückenlose Beurteilung ihrer Leistungen stößt bei ihm auf Schwierigkeiten. Die Schüler werden in den allermeisten Fällen größere und vor allen Dingen dauernde Rücksicht auf die Gebrechen ihres Lehrers nicht nehmen. Sie werden versuchen, zumal bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten und beim Aufsagen der Lektionen, ihn genau so zu täuschen wie den Sehenden. Eine Klasse von 30 und mehr Schülern, die in ihrer Zusammensetzung stetig wechselt, kann von dem Blinden nicht beherrscht werden. Es wird sich kaum durchführen lassen, daß der Unterricht des blinden Oberlehrers ständig in Gegenwart eines Kandidaten, eines Studienreferendars stattfindet. Das Durchsehen und Beurteilen der schriftlichen Leistungen müßte zudem immer einem zweiten übertragen werden.

Es dürfte sich nach anzustellenden Versuchen ergeben, daß der Blinde als Klassenlehrer unterer und mittlerer Klassen überhaupt nicht wirken kann. In den oberen Klassen unserer höheren Knabenschulen hingegen könnte ein Blinder als Religions- und Geschichtslehrer wohl seiner Pflicht genügen. Auch auf Oberlyzeen, wo an Stelle der erzieherischen Tätigkeit stärker die dozierende tritt, müßte ein Blinder mit Erfolg als Lehrer verwendet werden können.

Wahrscheinlich erscheint auch die Beschäftigungsmöglichkeit an Kadettenanstalten, wo durch die ständige Anwesenheit eines Offiziers im Klassenzimmer die Disziplin leicht aufrecht zu halten ist. Es kämen auch hier als Fächer besonders Religion und Geschichte in Betracht.

Der ehemalige blinde Philologiestudierende kann als Privatlehrer sein Einkommen finden. Das zeigt im besonderen das Beispiel des Marburger Dr. phil. Hastenpflug und des Dr. phil. Cohn in Breslau. Allerdings ist er nicht in der Lage, schriftliche Arbeiten nachzusehen, worauf es in vielen Fällen ankommt, aber dem Privatlehrer gegenüber hat der Schüler nur in Ausnahmefällen den Drang zu täuschen, und bei beiderseitigem Einarbeiten wird auch hier eine gewisse Durchsicht von schriftlichen Arbeiten sich ermöglichen lassen. Sollte es erreicht werden, daß nach einem vorliegenden Vorschlage der Privatunterricht an den Knabenschulen in die Hand eines für diesen Zweck angestellten Lehrers gegeben wird, so ist für den blinden Philologen eine gut dotierte und gesicherte Lebensstellung gegeben.

Es erscheint demnach nicht ausgeschlossen, daß der Blinde in Ausnahmefällen als Lehrer höherer Lehranstalten angestellt werden kann. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß die Möglichkeit eine sehr beschränkte genannt werden muß (Oberlyzeen, Kadettenanstalten und die

oberen Klassen der höheren Schulen, als Nachhilfelehrer und Repetitoren). Vor allen Dingen darf ein Versuch nicht gescheut werden. Im Falle des kriegsblinden Herrn Oberlehrer Dr. Kegel (Bremen) ist der Versuch gelungen.

Dem blinden Philologen steht die Dozententätigkeit offen. Blinde Hochschullehrer haben zu fast allen Zeiten gewirkt. Der blinde Dozent muß vor allem eine geschulte Sekretärin um sich haben, und er ist dauernd in reichem Maße auf die Hilfe der Marburger Blinden-Hochschulbücherei angewiesen.

Der Weg zur Tagespresse und in den Archivdienst ist dem blinden Studierenden der philosophischen Fakultät verschlossen. Auch dem blinden Bibliothekar werden unüberwindliche Schwierigkeiten entgegnet. Als freier Schriftsteller und auch als Schriftleiter von Zeitschriften aber wird der Blinde, der den Beruf zum Lehrer der Öffentlichkeit in sich fühlt, sein Auskommen finden können, wenn er reichliche Gaben des Geistes und viel Energie sein eigen nennt. Das Problem des blinden Schriftstellers ist das des Sehenden. Energisch aber muß man den Ansichten entgegnet, daß Blinde in der Tagespresse als Redakteure und hauptamtliche Berichterstatter wirken können. Die Möglichkeit einer Ausbildung im Parlament, die Möglichkeit der Theaterkritik fehlt ihm ganz, wenn auch die Konzertkritik ihm offensteht. Vom höheren und niederen Reporterdienst muß sich der Blinde fernhalten, es fehlt ihm also viel, was zum Handwerk nötig ist.

Wesentlich bessere Berufsaussichten aber hat der blinde Jurist. Daß er den Vorbereitungsdienst des Referendars absolvieren kann, zeigt im Augenblick das Beispiel des Dr. Endemann. Dankbar ist es zu begrüßen, daß die preußische Justizverwaltung mit der Einstellung des Dr. Endemann die Frage bejaht hat, ob Blinde als Referendare zuzulassen sind. Der blinde Assessor kann zweifellos Richter werden. Jede Wirksamkeit als Grundbuch- und Registerrichter ist naturgemäß von vornherein ausgeschlossen, ebenso auch die Tätigkeit des Straf- und Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts. Es ergeben sich aber, zumal an größeren Amtsgerichten und an Gerichten höherer Ordnung, Stellen, die von denjenigen Blinden versehen werden können, denen eine Vertrauensperson dauernd zur Seite steht<sup>1)</sup>. Der Blinde, der eine große juristische Begabung sein eigen nennt, sollte nach meiner Überzeugung mit Erfolg im direkten Justizdienst verwendet werden können. Es steht von vornherein fest, was für ihn ausfällt, aber es lassen sich auch ebenso von vorn-

<sup>1)</sup> Mit Hilfe der Sekretärin kann der Blinde Akten bearbeiten, Schriftsätze entwerfen. Und der Blinde kann genau so den Verhandlungen folgen wie der Sehende.

herein Gebiete überblicken, die ihm offenstehen. Die Schwierigkeiten, die dem zur Tätigkeit des höheren Regierungsbeamten übertretenden Juristen erwachsen, sind zweifellos groß. Landrat kann ein Blinder nicht werden, da jener zu sehr auf sich selbst gestellt ist, aber als Sachreferent bei Zentralbehörden muß er sein Arbeitsfeld finden können. Selbstverständlich sind die Gebiete genau auszusuchen. Das gleiche gilt von dem blinden Juristen im Kommunaldienst. Das Beispiel des Dr. Lade (Charlottenburg) beweist auch hier die Möglichkeit, Blinde zu beschäftigen. Zumal an den Rechtsauskunftsstellen unserer Kommunalverwaltungen und an den Mietseinigungsämtern können Blinde angestellt werden. Darüber hinaus gibt es noch manche Dezernate, die ihnen offenstehen. Unsere Kommunalbehörden aber sollen denselben guten Willen zeigen wie die Staatsverwaltung.

Wenn der Blinde seinen Vorbereitungsdienst durchgeführt hat, kann er Rechtsanwalt werden. Versteht er es, sich das Vertrauen seiner Klienten zu erwerben, dann ist seine Zukunft gesichert. Zu empfehlen wird es sein, daß er sich mit einem oder mehreren Kollegen assoziiert und sich im wesentlichen auf die Bearbeitung von Akten, Aufstellung der Schriftsätze und auf die mündliche Raterteilung in Spezialgebieten verlegt. Daß er nicht Notar werden kann, ist ohne weiteres ersichtlich. Blinde Rechtsanwälte, die sich in ihrem Wirkungskreise bewährt haben, könnten als Leiter von Rechtsauskunftsstellen in beamteter Stellung übernommen werden. So wäre ihre äußere Zukunft sichergestellt.

Das vielgestaltige Gebiet des Volkswirts öffnet sich auch dem Blinden. Organisationen und Gewerkschaften bieten dem Blinden nicht die Aussichten wie dem Sehenden, zumal nicht in den ersten gutbesoldeten Stellungen. Der Verbandsdirektor, Syndikus und Generalsekretär ist durchweg auf den Gebrauch des Auges angewiesen. Es erübrigt sich, darauf näher einzugehen. Ebenso werden die Stellungen des Handelskammersyndikus dem Blinden verschlossen sein. Aber auch in der Organisation, allerdings nur in der großen, kann er als Sachreferent Verwendung finden. Ich selbst mache im Augenblick den Versuch mit der Einarbeitung eines Blinden. Allerdings ist nicht zu verhehlen, daß bei der Organisation nur sehr wenige Stellen für den Blinden in Betracht kommen. Es sind das ausschließlich die Stellen der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und der Propagandaredner. Der Volkswirt sucht zum zweiten seinen Arbeitsplatz in der Verwaltung der Industrie, in der Bank und im Handel. Die Verwaltung der Industrie bietet so vielgestaltige Arbeitsmöglichkeiten, daß der Blinde aus ihnen mehr als eine wählen kann. Ich nenne hier nur die Beschäftigung als Sozialsekretär, Leiter der Bildungs-

vereine, Hilfsarbeiter der Direktoren für verschiedene Verwaltungsreferate<sup>1)</sup>. Das neue Gebiet des praktischen Volkswirtes, die soziale Fürsorge, wird, allerdings ganz vereinzelt, auch dem Blinden ein Unterkommen bieten, und zwar als Referent der Zentralstellen und Leiter von Auskunftsstellen. Als volkswirtschaftlicher Schriftsteller und als Wanderredner wirtschaftlicher Organisationen und der Gewerkschaften wird mancher Blinde sein Auskommen finden.

Dem blinden Volkswirt ist dasselbe zu sagen wie dem blinden Juristen: Es kommt darauf an, daß er mehr als der Sehende auf eine umfassende wissenschaftliche Durchbildung und auf die Aneignung von Spezialkenntnissen Wert legt. Er wird lediglich durch wissenschaftliche Beherrschung der von ihm zu bearbeitenden Fragen seine Stellung sichern können. Um so besser für ihn, wenn er schriftstellerisches und organisatorisches Talent hat.

Die uns oft gestellte Frage, ob der Blinde sich nach unserer Meinung für den Beruf des Landwirts eignet, läßt sich weder mit ja noch mit nein beantworten, soweit Stellungen in Betracht kommen, die der akademisch gebildete Landwirt erstrebt. Die Frage ist völlig zu verneinen mit Einschluß jedweder Betätigung als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei landwirtschaftlichen Organisationen für alle diejenigen, die vor der Absolvierung mehrjähriger Praxis und des Studiums erblindeten. Die Stellen der Aufsichtsbeamten scheiden ohne weiteres aus, und der wissenschaftliche Hilfsarbeiter ist in den meisten Fällen auf Arbeit im Laboratorium und in der Zuchtanstalt angewiesen. Wer aber schon vor seiner Erblindung landwirtschaftliche Studien getrieben und zum Abschluß gebracht hat, mag sich immerhin mit Agrarfragen beschäftigen und darf die Stelle des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters oder den Beruf des Fachschriftstellers ins Auge fassen. Er ist aber dann nicht Landwirt, sondern Volkswirt. Landwirtschaftliche Organisationen — ich denke hier an den Bund der Landwirte — dürften solchen Herren Stellungen schaffen können. Dem erblindeten Sohn eines Landwirtes, dem sonst als Erbe ein größeres Gut zufallen sollte, und der vor seiner Erblindung sich genügend in der Landwirtschaft umgesehen hatte, haben wir naturgemäß nicht abgeraten, sein Erbe anzutreten. Er wird vor allen Dingen

---

<sup>1)</sup> Mehr und mehr gehen Industrie und Bank dazu über, „wissenschaftliche“ Referate durch Volkswirte zu geben. Der Arbeiter in diesen Ressorts ist nicht angewiesen auf hastige Erledigung der Geschäfte, ist nie vor Augenblicksentscheidungen gestellt. Er kann sich und muß sich eine Arbeitsart aneignen, die den Neigungen des Blinden sehr entgegenkommt. Handelskammern, die „wissenschaftliche“ Referate einrichten, sollen den Versuch mit Blinden machen. Der Volkswirt als „Wissenschaftler“ kann sich spezialisieren — und dazu ist der Blinde geradezu gezwungen.

kaufmännische Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben müssen und Wert darauf legen, einen tüchtigen Verwalter sich zu verpflichten. Neben diesem braucht er sich nicht überflüssig zu fühlen, sondern er kann sich ständig das Bewußtsein erstreiten, auch geistig der Herr, der Organisator zu sein.

So dürfte aus der Reihe der höheren Beamtenberufe der des evangelischen Pfarrers, des Oberlehrers, des Dozenten, des Richters, des Verwaltungsbeamten (Referenten und wissenschaftlichen Hilfsarbeiters), des Leiters von Rechtsauskunftsstellen und Mietseinigungsämtern, des Referenten von Selbstverwaltungsbehörden und in der sozialen Fürsorge, sowie der Beruf des Hilfsarbeiters bei wissenschaftlichen Gesellschaften und Akademien dem Blinden offenstehen, aus der Zahl der Berufe der Privatbeamten der des Anstaltspfarrers, theologischen Lehrers und Verwaltungsbeamten in den Anstalten und Einrichtungen der inneren und äußeren Mission, des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters von Organisationen, Kammern und Interessenvertretungen, des Sozialsekretärs und des wissenschaftlichen Referenten der Industrie, dazu der Beruf des Rechtsanwalts, des Privatlehrers und des Schriftstellers. Wenn auch in keinem einzigen der angeführten Berufe das ganze von ihnen zu bearbeitende Feld in jedem seiner Teile von dem Blinden bearbeitet werden kann, wenn auch bei allen der Platz, den der Blinde einnehmen darf, eng umgrenzt ist —, keiner ist grundsätzlich dem Blinden verschlossen, in jedem kann er seinen vollwertigen Wirkungskreis finden.

In den allermeisten der angeführten Berufe, in allen höheren Beamtenstellungen müssen Versuche die Vermutungen zu Ergebnissen machen. Und auf diese Versuche können wir nicht verzichten. Gewiß kann niemand dem Staat und der Selbstverwaltung die Zumutung stellen, sofort den Blinden als angestellten Beamten zu übernehmen, wenn er nichts aufweisen kann, als den Abschluß des Studiums. Es gilt als erste der allgemeinen Forderungen, daß sich der Blinde verpflichtet, ohne Rechtsanspruch auf mehr als vereinbarte Geldentschädigung zu haben, eine lange Probezeit durchzuführen — mit anderen Worten, sich zu einem ausreichenden Experiment anzubieten. Die ersten Blinden, die den Weg zum Vorbereitungsdienst finden, müssen sich der Tatsache bewußt sein, daß sie Pioniere sind. Aus diesem Grunde müssen diese Herren sorgfältig ausgesucht und nur die besten vorgeschickt werden.

Der Blinde in den akademischen Berufen wird sich überall von den sehenden Kollegen dadurch in der Arbeitsart unterscheiden, daß er ständig eine Hilfe neben sich braucht, die in solchem Maße der Sehende entbehren kann, die Hilfe des geschulten Sekretärs oder besser noch der geschulten Sekretärin. Die Frage der Blindensekretärin, die noch nicht

geklärt ist, gehört in den Bereich der Berufsfragen des Blinden. Die Sekretärin muß sich vollständig einarbeiten in den Pflichtkreis ihres Herrn, muß sich Fachkenntnisse in hinreichendem Maße aneignen und große Fertigkeit in der Blindenschrift und der Stenographie haben. Sie muß in hohem Grade Vertrauensperson sein und muß in mancher Stellung, besonders als Hilfe des Richters und Verwaltungsbeamten, selbst Beamtencharakter haben, auf Amts- und Schweigepflicht verpflichtet sein. Es ergeben sich hier eine Reihe von schwierigen Fragen, des Ob und Wie, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Daß der Blinde die Sekretärin ganz oder zum größten Bruchteil aus eigenen Mitteln entlohnen muß, steht fest. Die Aufgabe der Sekretärin aber ist so hochgestellt, daß die Entlohnung eine beträchtliche sein wird. Der Blinde muß von seinem Gehalt das Einkommen der Sekretärin abstreichen, und das wird den allermeisten eine schwierige wirtschaftliche Frage bedeuten. Die Kriegsblinden sind dadurch begünstigt, daß sie eine hohe Pension und immerhin beträchtliche Rente neben ihrem Amtseinkommen zur Verfügung haben. Es ist streng zu fordern, daß man, weil dem Blinden auf diese Weise höhere „Geschäftskosten“ entstehen, ihm so viel von der Pension läßt, als zur Zahlung der Sekretärin hinreicht, und die ganze Rente auch dem beläßt, der als angestellter höherer Beamter sonst auf einen Teil verzichten muß. Die einfachste Lösung ist dann gegeben, wenn die Ehefrau die Sekretärin des Blinden, die Sekretärin die Ehefrau des Blinden wird. Die dadurch entstehende Verteuerung des Haushaltes ist leichter zu nehmen, als die Entlohnung der Sekretärin, dazu braucht der Blinde einen Wechsel in der Person seines Beistandes nicht zu fürchten. Der letzte Gesichtspunkt aber wird für manche Stellung, die er erstrebt, von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der blinde Akademiker muß schon aus diesem Grunde sehr vorsichtig bei der Auswahl seiner Ehegattin sein. Die ehemalige Studentin eignet sich am besten zur Sekretärin und damit auch zur Frau des Blinden. Ihr winkt damit ein Lebensberuf ganz eigener Art. Leider aber machen wir öfter, als uns lieb ist, die Erfahrung, daß zumal jüngere erblindete Kommilitonen sich zu wenig durch Vernunftgründe bei einer Heirat leiten lassen. Das macht uns die Verantwortung für ihr Weiterkommen in manchen Fällen unmöglich.

Die Lösung der Berufsfrage ist entscheidend für die Fürsorge für den blinden Akademiker. Alle aufgewandte Mühe ist nutzlos, wenn der blinde Studierende nicht die Überzeugung haben kann, daß er einst in akademischen Berufen wirken darf. Es bleibt für den Blinden kaum eine andere Wahl als Arbeiter, Korbflechter, Klavierstimmer, Bürstenbinder, Kleinbauer, Stenotypist oder — Akademiker zu werden. Der blinde

Akademiker muß davon überzeugt sein, daß sein Weg ihm nicht leicht wird, daß er seinen Platz erstreiten muß, daß die Akademikerfürsorge ihm zu nichts mehr helfen kann, als zu verhindern, daß unbegründete Hindernisse ihm in den Weg gelegt werden, als Vorsorge zu treffen, daß man ihn vorurteilslos aufnimmt und behandelt.

Wir fordern nicht mehr und nicht weniger, als daß man den Blinden Gelegenheit gebe, ihre Eignung für den Beruf des Akademikers zu beweisen. Das aber fordern wir mit dem Recht, das uns die Überzeugung von ihrem Können, das ihm die Dankesschuld des Vaterlandes gibt.

Wenn das Kind des Holzbildhauers mit strahlenden Augen den Vater bittet, ihm sein Handwerkszeug in die Hand zu geben, nachdem es lange ihm zugeschaut, nimmt der Künstler gewiß nicht sein fast vollendetes Werk und gibt es Spachtel und Hammer des Jungen preis, aber er holt vom Bord ein Stück, das einst ihm zur Übung diente, und froh im Innern beobachtet er still die Arbeit seines Jungen, hoffend, daß er Fähigkeiten in ihm entdecke.

Unsere kriegsblinden Kommilitonen bitten um nichts mehr, als daß man ihr Können einer Prüfung unterwerfe, daß man geduldig erprobe, ob ihr Wunsch, als Akademiker zu wirken, erfüllt werden kann.

Wenn wir ihnen den Weg zum Versuch abschneiden, haben unsere so oft ausgesprochenen Versicherungen der Dankbarkeit nur den Wert der Phrase. Hier gilt es mehr, als Geld zu geben.



# Die rechtliche Stellung der Blinden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von

Dr. jur. Grah.

Infolge des Krieges ist die Zahl der Blinden in Deutschland so gewachsen, daß die Frage nach ihrer Stellung im heutigen Rechte von besonderem Gegenwartsinteresse ist. Viele hochgebildete Kriegserblindete wünschen über ihre Rechtslage unterrichtet zu werden; sie wollen sie nachprüfen können, um etwaige Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen.

Im allgemeinen hat die Blindheit keinen Einfluß auf die Rechtsfähigkeit der von ihr betroffenen Personen. Grundsätzlich stehen die Blinden in rechtlicher Beziehung den Sehenden durchaus gleich. Nur drei Fälle gibt es, die von den früheren Gesetzgebungen geregelt zu werden pflegten, und zwar in einer den Blinden bald günstigeren, bald weniger günstigen Weise; es sind dies: die Blindenunterschrift, das Blindentestament und eine besondere vormundschaftliche Fürsorge.

Die Stellung, die das Bürgerliche Gesetzbuch zu diesen drei Fragen einnimmt, ist kurz folgende: Für die einfachen schriftlichen Willenserklärungen: die Verpflichtung durch Unterschrift, hat es keinerlei Bestimmungen getroffen. Ein Blindentestament ist ihm unbekannt; jedoch versagt es demjenigen, der „Geschriebenes nicht zu lesen vermag“, nach §§ 2238 Abs. 2 und 2247 die Benutzung gewisser Testamentsformen. Endlich gestattet es, nach § 1910, unter Umständen die Bestellung eines Pflegers für Blinde. (Diese Vorschrift ist nebenbei bemerkt die einzige im Gesetzbuche, wo das Wort „blind“ vorkommt.)

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

1. Die Blindenunterschrift. — Während das Preußische Allgemeine Landrecht für die Unterschrift eines Blinden erschwerende Formvorschriften enthielt, durch die Forderung der Zuziehung von Zeugen (I. 5. §§ 171 ff.; I. 12. §§ 113 ff.), steht das Bürgerliche Gesetzbuch, wie aus seinem Stillschweigen geschlossen werden muß, auf dem Standpunkte, daß ein Blinder einfache schriftliche Willenserklärungen mit rechtlicher

Wirksamkeit genau so gut abgeben kann wie ein Sehender. Überall also, wo durch Gesetz oder Rechtsgeschäft die Schriftform verlangt wird, wie z. B. bei der Bürgschaftserklärung, der Miete für längere Zeit als ein Jahr, dem Wechsel, der ausdrücklich vereinbarten Schriftform, kann die Urkunde von dem Blinden eigenhändig durch Namensunterschrift (nicht Namensunterdruck!) unterzeichnet werden (§§ 126 und 127 BGB.). Ein Blinder, der schreibeskundig ist, und selbst der Blindgeborene, der seinen Namen zu unterschreiben gelernt hätte, kann sich demnach rechtsgültig durch seine Unterschrift verpflichten. Daß der Blinde Geschriebenes nicht zu lesen vermag, ist für die hier in Betracht kommenden Fälle kein Rechtshindernis.

Hat der Blinde irgendwelche Bedenken gegen diese einfache Form, hat er kein volles Vertrauen zu den Personen, die ihm das Schriftstück vorlegen, und wünscht er daher eine größere Sicherheit, so kann er stets die gerichtliche oder notarielle Beurkundung wählen, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 126 Abs. 3 „die schriftliche Form ersetzt“. „Bei der Aufnahme öffentlicher Urkunden entfällt“, wie das Reichsgericht ausführt (RGEntsch. Band 36, S. 385 ff.), „das Bedenken, das aus dem Umstand entnommen werden könnte, daß der Blinde die Stelle nicht sieht, auf die er seinen Namen setzt, weil hier die Zuziehung der Urkundsperson die Gewähr dafür bietet, daß dem Blinden nicht ein Schriftstück unterschoben wird, auf welches sich seine Genehmigung nicht bezieht.“

Wählt der Blinde die Form der öffentlichen Beurkundung, oder handelt es sich um Geschäfte, für die allgemein die öffentliche (gerichtliche oder notarielle) Beurkundung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungsversprechen, Ehevertrag (über Testament siehe unten), so greift der § 169 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Platz. Dieser, eine Sonderbestimmung für verschiedene Gebrechen enthaltende Paragraph fordert, daß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzieht, wenn einer der Beteiligten wirklich oder auch nur nach der Überzeugung des Richters oder des Notars blind ist.

Ein Zwang aber zur gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wo einfache Schriftlichkeit möglich ist, hat das Gesetz offenbar nicht gewollt. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band I, S. 187) führen sehr zutreffend aus, daß das körperliche Gebrechen der Blindheit auf die Lage der davon Betroffenen, je nach deren Bildungsgrad und Lebensstellung, in so verschiedener Weise einwirkt, daß eine Geschäfterschwerung, die dem einen dienlich sein mag, von dem anderen mit Recht

als eine erhebliche Belästigung empfunden wird. „Der Blinde vermag sich von dem Inhalt eines Schriftstücks durch Mitteilung anderer Kenntnis zu verschaffen, und wenn er im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit der ihm zur Seite Stehenden die Urkunde unterzeichnen will, so hat das Gesetz keinen genügenden Grund, diesem Wollen ein Verbot entgegenzusetzen. Daß im Falle des Betruges ihm Hilfsmittel nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze zustehen und daß ihm der Beweis der Nichtübereinstimmung seines Willens mit derjenigen Erklärung, die er durch die Unterzeichnung der Urkunde sich angeeignet hat, offenbleibt, ist an sich nicht durchschlagend, kommt aber immerhin in Betracht.“

Soweit im Gesetze für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, wie für die meisten Erklärungen im Grundbuchverkehr, ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit für Blinde Besonderes bestimmt. Gerade für Blinde dürfte es sich empfehlen, diese gegenüber der öffentlichen Beurkundung einfachere und weniger kostspielige Form (§ 129 BGB., § 183 FGG.) auch für solche Geschäfte zu wählen, für die bloß Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, da die Anwesenheit der Beglaubigungsperson bei der Unterzeichnung die obenerwähnten Bedenken beseitigt; für diejenigen, die nicht mit Unterschrift, sondern nur mit Handzeichen unterzeichnen können, schreibt schon das Gesetz zur Erfüllung der Schriftform die Beglaubigung vor (§ 126 BGB.).

2. Das Blindentestament. — Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches herrschten in den einzelnen Rechtsgebieten Deutschlands verschiedenartige Bestimmungen. — Der Code civil, wie übrigens auch das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, war am freiesten. Der Blinde konnte wie der Sehende testieren, insbesondere war es dem schreibkundigen Blinden unbeschränkt gestattet, die einfache Form des eigenhändigen Testamentes zu wählen, eine den übrigen deutschen Rechtsordnungen unbekannt Form, die das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen hat. Andere Rechte, wie das Gemeine Recht, das Preußische Allgemeine Landrecht, das Sächsische BGB. § 2071, das Bayrische Landrecht (III. 5. § 6, Nr. 2 und III. 3. § 7) und fast alle Notariatsgesetze, enthalten erschwerende Formen. So bedurfte es nach Gemeinem Rechte bei Errichtung eines Privattestamentes neben den sonst regelmäßigen sieben Zeugen noch der Zuziehung eines Notars oder eines achten Zeugen (Octavus subscriptor). Nach Preußischem Allgemeinen Landrechte durfte der Blinde nicht anders testieren als entweder mündlich zu gerichtlichem Protokoll oder durch offen übergebenen Aufsatz, und zwar nach Zuord-

nung eines Beistandes, welcher ihm vor zwei zugezogenen Instrumentszeugen das Protokoll bzw. den Aufsatz mit Protokoll vorlesen und an seiner Statt unterschreiben mußte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für letztwillige Verfügungen der Blinden ebensowenig wie für ihre sonstigen Willenserklärungen besondere Formvorschriften erlassen, es beschränkt jedoch die Blinden auf nur eine Testamentsform: nämlich auf die mündliche Erklärung ihres letzten Willens vor Gericht oder Notar (§ 2238 BGB.). Das eigenhändige Privattestament des § 2231 Nr. 2 („eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung“) ist ihnen — abgesehen von einer später noch zu prüfenden Voraussetzung — ebenso verwehrt wie diejenige Form des öffentlichen Testamentes des § 2238, bei der dem Richter oder dem Notar „eine Schrift mit der mündlichen Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte“, übergeben wird. Diese beiden Testamentsformen sind nämlich dem, der „Geschriebenes nicht zu lesen vermag“, nach den Verbotsvorschriften der §§ 2238 Abs. 2 und 2247 ausdrücklich versagt. Nach den Motiven (Band V, S. 273) war hierfür die Erwägung maßgebend, „daß, wer eine Schrift zur Trägerin seines letzten Willens machen wolle, unzweifelhafte Kunde von dem Inhalte zu erhalten wenigstens in der Lage sein müsse“. Der Blinde und ebenso der ganz Schwachsichtige, der wegen eines vorgeschrittenen Augenleidens nicht mehr lesen kann (vgl. die Reichsgerichtsentscheidung in der Juristischen Wochenschrift von 1903 S. 130), vermag nicht die Richtigkeit des handschriftlich Niedergeschriebenen selbst nachzuprüfen. Ist auch bei dem Blinden Tast- und Bewegungsempfinden besonders ausgebildet, so kann er doch nie feststellen, ob das, was er zu Papier hat bringen wollen, auch wirklich auf dem Papiere zum Ausdruck gelangt ist, es kann z. B. seine Feder leer geschrieben, sein Stift abgebrochen sein, ohne daß er es merkte. Aber auch abgesehen hiervon können bei irgendwelchen verwickelten Verfügungen Irrtümer allzu leicht entstehen, trotzdem der Blinde meistens ein außerordentlich scharfes Gedächtnis erwirbt und vor dem Sehenden den Vorzug größtmöglicher Sammlung seiner geistigen Tätigkeit voraus hat. So hat denn das Bürgerliche Gesetzbuch, wie schon oben kurz erwähnt, den Blinden auf das öffentliche Testament in mündlicher Form, vor Gericht oder Notar, als auf den „naturgemäß alleinigen Weg“ verwiesen. Der Gesetzgeber erachtete es aber, im Gegensatze zu früheren Rechten, für entbehrlich, ein besonderes Blindentestament durch abweichende Formvorschriften einzuführen. Es genügt auch für den Blinden die Beobachtung der in den §§ 2240 bis 2242 BGB. angeordneten Regel-

bestimmungen. Hiernach ist — soweit es für unsere Frage interessiert — ein Protokoll aufzunehmen. „Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden.“ Durch die Vorlesung erhält der Blinde Kenntnis von dem Inhalte seines Testamentes, und Irrtümern wird dadurch vorgebeugt. „Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt“ (§ 2242 Abs. 2 BGB.). Wie bei dem Sehenden ist demnach wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit des Testamentes die eigenhändige Unterschrift des schreibenskundigen Blinden. „Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift des Verfügenden erscheint, wie die Motive (Band V, S. 273) sagen, trotz der vorgeschriebenen Vorlesung und Genehmigung des Protokolls als Regel unentbehrlich, weil sie nach der Auffassung des Lebens die endgültige Bestätigung der Genehmigung bildet. Diese Bedeutung wohnt aber auch der Unterzeichnung des Protokolls durch einen Blinden, wenn auch nicht in dem Maße wie der Unterschrift eines Sehenden bei“ (RGEntsch. Band 36, S. 385). Ist der Blinde zu schreiben nicht imstande, so genügt es aber nicht etwa, wie das Reichsgericht in einem Einzelfall ausführt, daß im Protokoll die Erklärung des Blinden, „blind zu sein“, festgestellt werde, da diese nicht gleichbedeutend ist mit der Erklärung, nicht schreiben zu können: „Gleichgültig dagegen ist es, ob die Erklärung, nicht schreiben zu können, der wahren Sachlage entspricht, ob also der Erblasser glaubte, schon wegen seiner Blindheit im Sinne des Gesetzes schreibensunfähig zu sein“ (RGEntsch. a. a. O.).

Bisher war nur davon die Rede, daß der Blinde bei seinem Testamente die Schrift der Sehenden nicht benutzen darf. Der Grund ist, wie wir sahen, der, daß er Geschriebenes nicht zu lesen vermag. Dieser Grund würde entfallen, wenn der Blinde die Blindenpunktschrift, die er mit seinem Tastgefühl jederzeit nachlesen kann, anwenden dürfte. Es fragt sich daher, ob er nicht berechtigt ist, mit der Punktschrift zu testieren.

Da keine Bestimmung über die Art der Schrift eines Testamentes besteht, so dürfte die Frage zu bejahen sein. Es wird nämlich allgemein angenommen, daß „die Wahl der Schriftzeichen dem Erblasser freisteht, insbesondere die Stenographie, die Blindenschrift und dergleichen, wenn die Möglichkeit der Entzifferung nicht bloß auf einen engen Kreis von Sachkennern beschränkt ist“ (Fischer und Henle, BGB., Handausgabe zu § 2231 Anm. 4 und Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 2231 Anm. 4).

Der Blinde kann demnach mit der Punktschrift ein Testament errichten, und zwar sowohl ein eigenhändiges Privattestament nach § 2231

Nr. 2 als auch das öffentliche Testament, das durch Übergabe einer Schrift nach § 2238 zustande kommt, denn die Punkschrift, die der Blinde eigenhändig mit dem Griffel und unter Benutzung der Blindentafel zu Papier bringt, enthält alle wesentlichen Merkmale der eigenhändigen Schrift, auch kann sie auf ihre Echtheit durch Sachverständige, an denen es nicht mangelt, nachgeprüft werden. Nebenbei bemerkt wird die Sorge wegen der sicheren Aufbewahrung des Testamentes durch den § 2248 BGB. beseitigt, der gestattet, das eigenhändige Testament bei Gericht oder einem Notar in „amtliche Verwahrung“ zu geben.

Ausgeschlossen ist selbstverständlich die Benutzung der Blindenschreibmaschine, da nach allgemeiner Ansicht mit Recht angenommen wird, daß die Maschinenschrift ebenso wie jede andere mechanische Herstellung den Erfordernissen der eigenhändigen Niederschrift widerspricht (Fischer und Henle a. a. O.).

3. Besondere vormundschaftliche Fürsorge. Nach Gemeinem Recht erhielten Taube, Stumme sowie „dauernd Kranke“, sofern sie der Besorgung ihrer Geschäfte nicht gewachsen waren, von Amts wegen Kuratoren, nur unter Umständen fielen also die Blinden hierunter. Im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts wurden nur „Taubblinde“ unter Vormundschaft gestellt. Die französische Jurisprudenz ließ bei Gebrechen nur wegen Geistesschwäche Interdiktion eintreten, wodurch der Betreffende dem Minderjährigen gleichgestellt wurde. Nach der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 erhielten Großjährige einen Vormund, wenn sie . . . blind . . . und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Der Gerichtsbeschuß, der nach einer Sachuntersuchung gefaßt wurde, konnte auch gegen den Widerspruch des Blinden erfolgen, andererseits konnte dessen Antrag abgelehnt werden. Statt der Einleitung einer Vormundschaft konnte auch ein Pfleger bestellt werden, wenn es sich um einzelne Angelegenheiten oder doch nur um einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten handelt (Dernburg, Vormundschaftsordnung 1886, S. 391 ff.).

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat teils in Anlehnung an die Preußische Vormundschaftsordnung, teils in deutlicher Abweichung von ihr durch die Vorschrift des § 1910 für die Blinden sowie die Gebrechlichen vorgesorgt. Es hat ganz davon Abstand genommen, den volljährigen Blinden, falls er schutzbedürftig wird, unter Vormundschaft zu stellen und ihn dadurch in seiner Geschäftsfähigkeit zu schmälern. Es genügt ihm vielmehr stets die Bestellung eines Pflegers. Der Blinde „kann“ nach § 1910 einen Pfleger erhalten, und zwar entweder „für seine Person und sein Vermögen“ oder nur für bestimmte Angelegenheiten: ersteres,

„wenn er infolge seiner Blindheit ganz allgemein seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, letzteres „wenn er einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen“ vermag. Der Pfleger wird also, je nach dem Bedürfnisse, zum Schutze der Person des Blinden oder zur Fürsorge für seine Angelegenheiten ernannt. Er hat nach den Motiven (Band IV, S. 1256) die Stellung eines von Staats wegen bestellten Bevollmächtigten. Der Blinde büßt in keiner Weise seine Geschäftsfähigkeit ein. Er kann an sich mit rechtlicher Gültigkeit selbst handeln. Die Gefahr, daß er in die Verwaltung des Pflegers störend eingriffe, hat das Gesetz zu verhüten versucht, indem es im Absatz 3 des § 1910 bestimmt, daß „die Pflegschaft nur mit Einwilligung des Blinden angeordnet werden darf, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist“. Der Blinde soll also in seiner Geschäftsfreiheit möglichst wenig eingeengt werden. „Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung“ (§ 1918). Sie ist aufzuheben, „wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist“ (§ 1919) — also z. B. wenn der Blinde nicht mehr schutzbedürftig ist —, ferner, „wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung der Pflegschaft beantragt“ (§ 1920). In diesem Falle hat die Aufhebung zu erfolgen, selbst wenn das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen zur Aufhebung nicht für gegeben hält, und auch dann, wenn der Pflegebefohlene vorher mit der Anordnung einverstanden war (Fischer und Henle, BGB., Handausgabe Anm. 2 und 3 zu § 1920). Für die Auswahl des Pflegers soll immer nur das Mündelinteresse maßgebend sein. (Deutsche Juristenzeitung 8, S. 224.)

Natürlich ist die Bestellung eines Pflegers gegenstandslos, wenn der Blinde wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt wurde und daher unter Vormundschaft steht. Bei dieser Rechtslage ist er selbstverständlich nach den allgemeinen Regeln geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. In allen diesen Fällen der Vormundschaft gelten für Blinde dieselben Vorschriften wie für Sehende (§ 104 u. ff. BGB.).

---

## Chronik des Blindenbildungswesens im Jahre 1917/18.

Folgende blinde Studierende haben Examina bestanden:

In Marburg: Pfarramtskandidat Klügel, theologischer Repetitor an der Blinden-Studienanstalt, das philologische Staatsexamen mit „gut“ in Religion, Hebräisch und Geschichte. — Stud. theol. Paul Rosenstiel das Hebraicum nach Ablauf seines ersten Studienseesters mit „gut“. — Max Salzberg promovierte in der philosophischen Fakultät „cum laude“.

In Halle: Stud. theol. Siegfried Göbel bestand das Hebraicum nach Beendigung seines ersten Semesters mit „gut“.

In Leipzig: Leutnant a. D. Gäbler - Knibbe promovierte bei der philosophischen Fakultät „cum laude“. Er ist vom „Akademischen Hilfsbund e. V.“ in Berlin an der dort gegründeten Reichsauskunftsstelle für Akademiker angestellt worden.

In Göttingen: Friedrich Mittelsten - Scheid bestand das philosophische Staatsexamen mit „sehr gut“ in Mathematik, Physik und Philosophie.

In Berlin: Oberltn. a. D. Foth, Referent im stellvertr. Generalstab Berlin, promovierte in der philosophischen Fakultät „cum laude“.

In Darmstadt: August Schleicher bestand an der Technischen Hochschule das mündliche Diplomexamen im Maschinenbaufach mit „sehr gut“.

In Königsberg i. Pr.: Bernhard Steffler hat sein erstes theologisches Examen mit „gut“ bestanden.

Abiturientenexamen haben in Marburg bestanden:

Am humanistischen Gymnasium: Franz Jurczek, Paul Seibert.

Am Realgymnasium: Fritz Krüger, Rudolf Netzel.

An der Oberrealschule: Leutnant d. R. a. D. Alexander Popp.

Gestorben sind folgende blinde Akademiker:

Pastor em. Bauch, Schwerin, am 11. September 1917.

Stud. phil. Leo Fränkel, Marburg, am 24. März 1918.

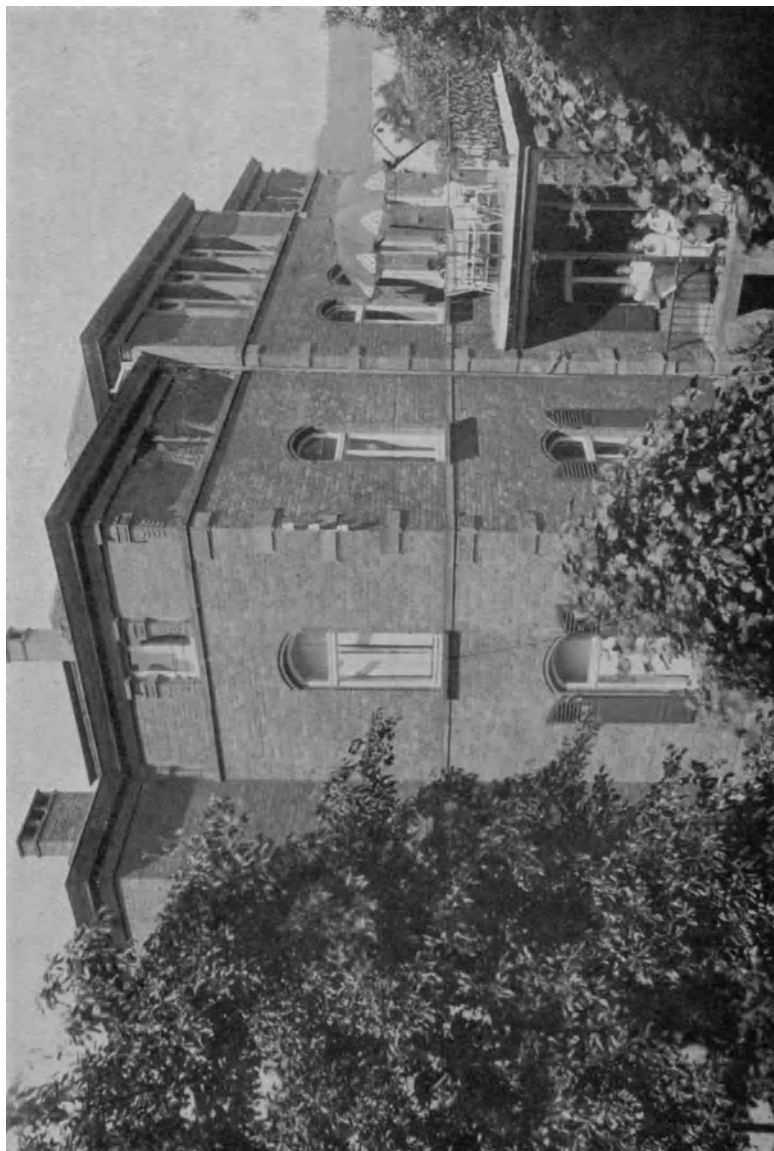
Dr. phil. Meyer, Berlin-Charlottenburg, am 7. Dezember 1917.

Stud. theol. Sauberzweig, Kassel, am 19. Juni 1917.

---

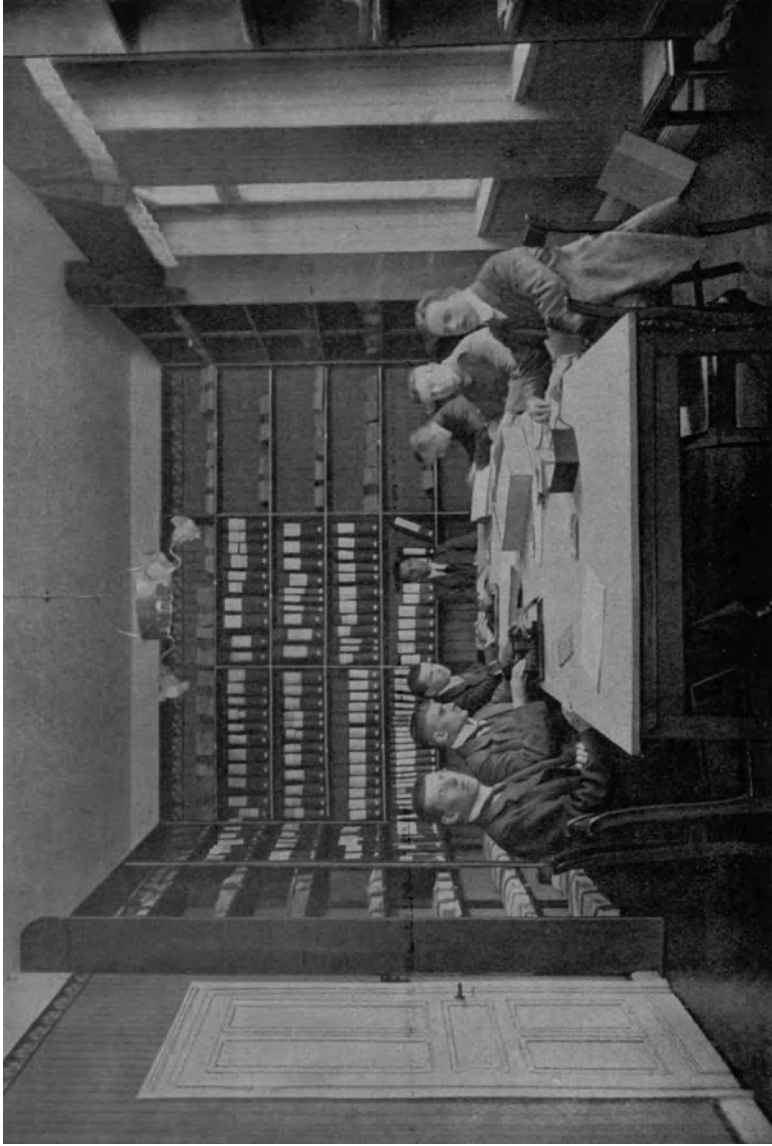


Tafel III.



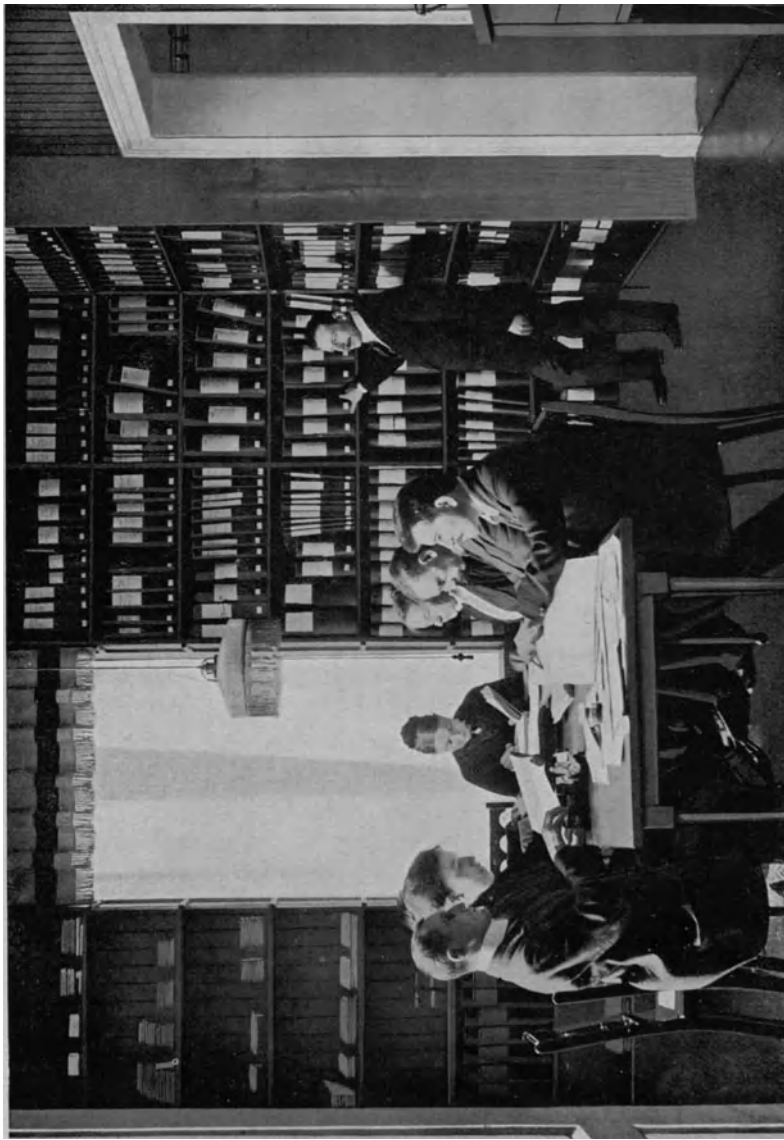
Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Akademiker in Marburg a. L.

Tafel IV.



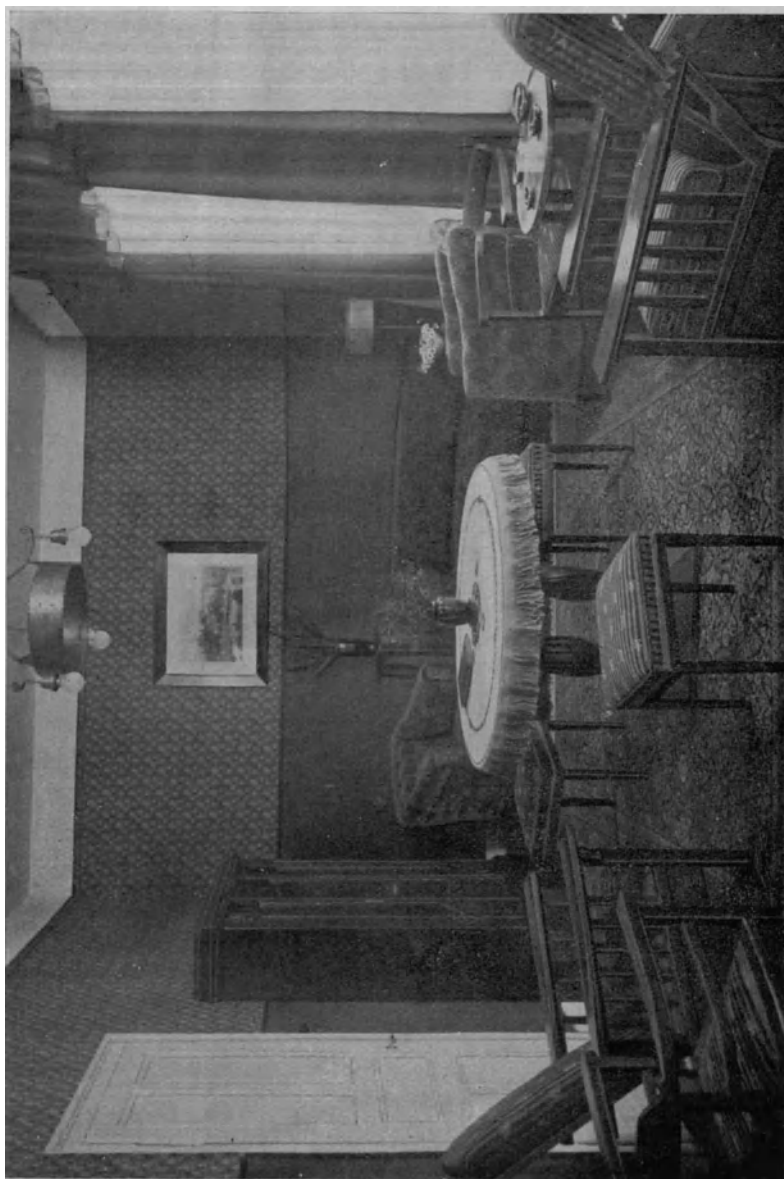
Arbeitszimmer in der Bücherei.

Tafel V.



Bücherei und Korrektorenzimmer.

Tafel VI.



Wohn- und Empfangszimmer.

Tafel VII.



Eßzimmer.

Tafel VIII.



Einzel-Wohnraum.

Im Dezember 1918 erscheint:

**Ersatzglieder und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte**

**und Unfallverletzte.** Herausgegeben von der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Reichsanstalt) in Charlottenburg und der Prüfstelle für Ersatzglieder (Gutachterstelle für das Kgl. Preußische Kriegsministerium) in Charlottenburg-Berlin. Durch Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Borchardt-Berlin, Senatspräsident Professor Dr.-Ing. Konrad Hartmann-Berlin, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Leymann-Berlin, Dr. Radike-Berlin, Orthopädischer Beirat des III. Armeekorps, Professor Dr.-Ing. Schlesinger-Berlin, Oberstabsarzt Professor Dr. Schwiening-Berlin. Mit zahlreichen Textabbildungen. Preis etwa M. 30.—

\* **Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge.** Ein Vortrag von Professor Dr. A. Bielschowsky, Direktor der Kgl. Universitätsaugenklinik Marburg. Mit 5 Abbildungen. 1916. Preis M. 1.—

\* **Über chirurgische und allgemeine Kriegsbeschädigtenfürsorge.** Von Prof. Dr. Fritz König, Geh. Medizinalrat, Generaloberarzt, zur Zeit chirurgischer und orthopädischer Beirat am Reservelazarett zu Marburg. 1916. Preis M. —.80

\* **Die willkürlich bewegbare künstliche Hand.** Eine Anleitung für Chirurgen und Techniker von F. Sauerbruch, ordentl. Professor der Chirurgie, Direktor der Chirurgischen Universitäts-Klinik Zürich, s. Z. beratender Chirurg des XV. Armeekorps. Mit anatomischen Beiträgen von G. Ruge und W. Felix, Professoren am Anatomischen Universitätsinstitut Zürich, und unter Mitwirkung von A. Stadler, Oberarzt d. L., Chefarzt des Vereinslazarett's Singen. Mit 104 Textabbildungen. 1916. Preis M. 7.—; gebunden M. 8.40

\* **Die physiologische Sehnenverpflanzung.** Von Professor Dr. K. Biesalski, Direktor und leitender Arzt am Oscar-Helene-Heim für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder in Berlin-Zehlendorf, und Dr. L. Mayer, wissenschaftlicher Assistent am Oscar-Helene-Heim für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder in Berlin-Zehlendorf. Mit 270 zum großen Teil farbigen Abbildungen. 1916. Preis gebunden M. 36.—

**Ärztliche Behelfstechnik.** Bearbeitet von Th. Fürst-München, R. Hesse-Graz, H. Hübner-Elberfeld, O. Mayer-Wien, B. Mayrhofer-Innsbruck, K. Potpeschnigg-Graz, G. von Saar-Innsbruck, H. Spitzky-Wien, M. Stolz-Graz, R. von den Velden-Düsseldorf. Herausgegeben von Professor Dr. G. Freiherr von Saar in Innsbruck. Mit 402 Textabbildungen. Preis M. 24.—; gebunden M. 26.80

Außerdem wurde eine Feldpost-Ausgabe in 3 Teilen hergestellt. Preis M. 26.—

**Leitfaden für die ärztliche Untersuchung.** Herausgegeben vom Generaloberarzt Dr. Leu, stellvertretendem Korpsarzte III. A.-K. unter Mitwirkung des Reservelazarett-Direktors Oberstabsarzt Prof. Dr. Thiem † und des Stabsarztes d. R. Dr. Engelmann nebst einem Geleitworte des Geh. Hofrats Prof. Dr. Friedrich v. Müller. Mit 47 Textabbildungen und zahlreichen Mustern für Formulare, Zeugnisse und Gutachten. 1918. Preis geb. M. 18.—

\* Hierzu Teuerungszuschlag.

- \* **Das Schielen.** Ätiologie, Pathologie und Therapie Von **Claud Worth.**  
Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. **E. H. Oppenheimer.** Mit 25 Text-  
abbildungen. 1905. Preis M. 4.—
- 
- \* **Leseproben für die Nähe** aus der Universitäts-Augenklinik Bern.  
Von Dr. med. **Rudolf Birkhäuser,** Augenarzt in Basel. Mit einem Vorwort von  
Prof. Dr. **A. Siegrist-Bern.** 1911. Preis gebunden M. 4.80
- 
- \* **Augenpraxis für Nichtspezialisten.** Von Dr. med. **Rudolf Birk-  
häuser,** Augenarzt in Basel. Mit 32 Abbildungen im Text und auf 4 Tafeln.  
1911. Preis gebunden M. 4.—
- 
- \* **Nach Diagnosen geordnetes Register für Augenärzte.** Von  
Dr. med. **Georg Hirsch,** Augenarzt in Halberstadt. Mit einem Vorwort von  
Prof. Dr. **A. Bielschowsky** in Leipzig. 1909. Preis gebunden M. 7.—
- 
- \* **Das Augenzittern der Bergleute und Verwandtes.** Bericht,  
vorgelegt der von der preußischen Regierung zur Erforschung des Augen-  
zitterns der Bergleute eingesetzten Kommission von Dr. **Joh. Ohm,** Augen-  
arzt in Bottrop (Westf.). Mit Unterstützung der preußischen Regierung und  
der Rheinischen Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung in Bonn. Mit  
118 Abbildungen im Text. 1916. Preis M. 15.—
- 
- \* **Diagnostik der Farbensinnstörungen.** Eine Einführung für  
Sanitätsoffiziere, beamtete Ärzte, Bahnärzte und Studierende von Prof.  
Dr. **Stargardt,** Privatdozent an der Universität zu Kiel, und Prof. Dr. **Oloff,**  
Marine-Oberstabsarzt zu Kiel. 1912. Preis kartoniert M. 1.80
- 
- \* **Untersuchung der Pupille und der Irisbewegungen beim  
Menschen.** Von Dr. **Karl Weller,** Assistent der Kgl. Psychiatrischen  
Klinik in München. Mit 43 Abbildungen im Text und auf 3 Tafeln. 1910.  
Preis M. 6.60
- 
- \* **Morbus Basedowi und die Hyperthyreosen.** Von Dr. **F. Chvostek,**  
Professor der Internen Medizin an der Universität Wien. 1917.  
Preis M. 20.—; gebunden M. 25.80  
(Bildet einen Teil des Kapitels „Innere Sekretion“ aus dem Speziellen Teil der  
„Enzyklopädie d. klinisch. Medizin“. Herausgegeben von L. Langstein-Berlin,  
C. v. Noorden-Frankfurt a. M., C. v. Pirquet-Wien, A. Schittenhelm-Kiel.)